

Botschaft

**des Kleinen Kirchenrats an die Stimmberechtigten
zur Urnenabstimmung vom 30. November 2025**

betreffend

Zusammenschluss der evangelisch-reformierten
Gesamtkirchgemeinde Thun und der fünf Kirchgemeinden
Goldwil-Schwendibach, Lerchenfeld, Strättligen
und Thun-Stadt sowie der Paroisse française de Thoune
zu einer Kirchgemeinde Thun

Botschaft an die Stimmberechtigten

Mitgliederabstimmung an der Urne	30. November 2025
Mitgliederabstimmung an der Urne	Zusammenschluss der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun und der fünf Kirchgemeinden ■ Goldiwil-Schwendibach ■ Lerchenfeld ■ Strättligen ■ Thun-Stadt ■ Paroisse française de Thoune zu einer Kirchgemeinde Thun
Abstimmung	Die Vorlage kommt in der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun an der Urne sowie in den fünf Kirchgemeinden im Rahmen ihrer Kirchgemeindeversammlungen zur Abstimmung.
Abstimmungsfrage	Stimmen Sie den folgenden Rechtsgrundlagen für die Fusion zu? ■ Fusionsvertrag ■ Organisationsreglement der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Thun ■ Reglement über den Zusammenschluss zur evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Thun (Fusionsreglement)

Inhaltsübersicht Botschaft

- 4** Das Wichtigste in Kürze
- 5** Ausgangslage
- 6** Das Projekt «Eine Kirchgemeinde Thun»
- 7** Warum eine Kirchgemeinde Thun?
- 10** Eine Gemeindefusion nach dem Gemeindegesetz
- 11** Wie sieht die neue Kirchgemeinde Thun aus?
- 13** Was ändert mit dem Zusammenschluss?
- 14** Was bleibt gleich?
- 15** Wann kommt die Fusion zustande?
- 16** Wie geht es nach dem Fusionsentscheid weiter?
- 18** Rechtsgrundlagen für die Fusion
- 19** Der Fusionsvertrag
- 20** Das Organisationsreglement
- 21** Das Fusionsreglement
- 22** Vernehmlassung und Vorprüfung
- 23** Argumente
- 25** Antrag des Grossen Kirchgemeinderats und Abstimmungsfrage
- 26** Anhänge:
 - 27** ■ Fusionsvertrag
 - 42** ■ Organisationsreglement
 - 71** ■ Fusionsreglement
- 80** Anhang: Weiter geltende Erlasse der Gesamtkirchgemeinde

Das Wichtigste in Kürze

Die evangelisch-reformierte Kirche ist in Thun heute in fünf autonomen Kirchgemeinden organisiert. Es sind dies Goldiwil-Schwendibach, Lerchenfeld, Strättligen und Thun-Stadt sowie die Paroisse française de Thoune. Diese Kirchgemeinden sind in der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun zusammengeschlossen. Die Gesamtkirchgemeinde ist – ausgenommen der Pfarrschaft – Arbeitgeberin für alle Mitarbeitenden. Zudem ist sie Eigentümerin aller Liegenschaften und Verwalterin der Finanzen. Mit Grundsatzbeschluss vom Frühjahr 2023 wurde das Projekt «Eine Kirchgemeinde Thun» lanciert. In Prozessetappen wurde die Fusionsabsicht in der Folge unter Miteinbezug aller Gemeinden und Mitbeteiligten konkretisiert.

Nun geht der Prozess für den Zusammenschluss in die Entscheidungsphase: Vom 27. November bis 7. Dezember 2025 befinden die fünf Kirchgemeinden im Rahmen ihrer Kirchgemeindeversammlungen über

die Fusion. Die Gemeinden entscheiden dabei über den Fusionsvertrag, das Organisationsreglement der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Thun und das Reglement über den Zusammenschluss zur evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Thun (Fusionsreglement). Für die Gesamtkirchgemeinde kommen die erwähnten Rechtsgrundlagen überdies am 30. November 2025 an der Urne zur Abstimmung. Bei Zustimmung wird der Zusammenschluss per 1. Januar 2027 erfolgen. Dabei treten die Rechtsgrundlagen für die Fusion nicht bereits mit der Zustimmung der Gemeinden in Kraft, sondern bedürfen zu ihrer Gültigkeit noch der Genehmigung durch den Kanton Bern. Der Fusionsvertrag bedarf der Zustimmung des Regierungsrats, die Reglemente unterliegen der Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR).



Überlegungen und Argumente für einen Zusammenschluss der Reformierten in Thun im Interesse eines attraktiven Kirchenlebens auch via QR-Code (Projekt «Eine Kirchgemeinde Thun») oder via Website unter: www.reformiertekirche-thun.ch

Ausgangslage

Das Gebiet der vier deutschsprachigen Kirchgemeinden Goldiwil-Schwendibach, Lerchenfeld, Strättligen und Thun-Stadt sowie der französischsprachige Paroisse française de Thoune reicht teilweise über die städtische Agglomeration hinaus. Zu Goldiwil-Schwendibach gehört auch das Gebiet der ehemaligen politischen Gemeinde Schwendibach, die heute Teil der Einwohnergemeinde Steffisburg ist. Das Gebiet der Paroisse umfasst das ganze Berner Oberland und auch Teile des Emmentals.

Diese fünf Kirchgemeinden sind – anders als die meisten Kirchgemeinden im Kanton Bern – nicht rechtlich und wirtschaftlich vollständig selbständig und voneinander unabhängig, sondern in gemeinderechtlicher «Doppelstruktur» seit 1. Januar 1967 in der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun zusammengeschlossen. Die Gesamtkirchgemeinde hat selbst keine eigentlichen kirchlichen Aufgaben, sondern hat zum Zweck, die einzelnen Kirchgemeinden mit den nötigen Mitteln zu versorgen – damit diese ihre Aufgaben

erfüllen können. Sie erhebt anstelle der einzelnen Kirchgemeinden die Kirchensteuern und ist Eigentümerin des kirchlichen Vermögens, das die Kirchgemeinden für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, namentlich der Liegenschaften (Kirchen, Kirchgemeindehäuser, Pfarrhäuser oder -wohnungen) und weiteren Infrastrukturen. Die Gesamtkirchgemeinde unterhält und verwaltet dieses Vermögen. Die Gesamtkirchgemeinde ist Arbeitgeberin für alle Mitarbeitenden – ausgenommen die Pfarrschaft.

Aufgrund dieser besonderen Organisation besteht für die reformierten Kirchgemeinden in Thun eine «Parallelorganisation» mit einer «Arbeitsteilung» zwischen den einzelnen reformierten Kirchgemeinden einerseits und der Gesamtkirche andererseits. In dieser Art sind die Reformierten abgesehen von Thun einzig noch in Bern und Biel organisiert. In Bern haben die Reformierten im Frühjahr 2025 jedoch beschlossen, diese «Doppelstruktur» abzuschaffen und eine evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Bern zu schaffen.

Das Projekt «Eine Kirchgemeinde Thun»

Im April 2021 reichten vier Mitglieder des Grossen Kirchenrats der Gesamtkirchgemeinde eine Motion mit dem Titel «Kirche Thun» ein mit dem Ziel, die Grundlagen für eine Fusion der Gesamtkirchgemeinde und ihrer Kirchgemeinden zu erarbeiten. Der Grosse Kirchenrat erklärte die Motion erheblich. Er stimmte im August 2022 dem Projekt «Eine Kirchgemeinde Thun» und dem entsprechenden Projektvorschlag des Kleinen Kirchenrats zu und bewilligte im Juni 2023 einen Verpflichtungskredit für das Projekt. Alle Kirchgemeinden beschlossen im Frühjahr 2023 einstimmig oder mit grosser Mehrheit, sich an diesem Projekt zu beteiligen.

Gestützt auf diese Beschlüsse setzten die Gesamtkirchgemeinde und die Kirchgemeinden ein gemeinsames Steuergremium für das Projekt ein, in dem alle Gemeinden und die Berufsgruppen vertreten sind. Verschiedene Teilprojekte bereiteten die Diskussionen und Beschlüsse des Steuergremiums vor. Das Steuergremium befasste sich in einer ersten Phase in erster Linie mit der Frage, wie das kirchliche Leben in einer neuen Kirchgemeinde Thun sinnvoll gestaltet werden kann, und erarbeitete anschliessend die konkreten Rechtsgrundlagen für eine Fusion. Sowohl zum Kirchenleben als auch zu den Rechtsgrundlagen fanden verschiedene Veranstaltungen

statt, an denen sich die Kirchgemeinden, ihre Behörden und weitere Interessierte zum Vorhaben äussern konnten. Entwürfe für die einzelnen Rechtsgrundlagen sind im Juni und Juli 2025 im Rahmen einer öffentlichen Vernehmlassung den Gemeinden und weiteren Interessierten zur Stellungnahme unterbreitet worden. Das Steuergremium hat die Stellungnahmen Anfang August 2025 gewürdigt, die Rechtsgrundlagen in einzelnen Punkten angepasst und die Abstimmungsvorlage mit den erforderlichen Rechtsgrundlagen zusammen mit ausführlichen Erläuterungen den Kirchgemeinden und der Gesamtkirchgemeinde unterbreitet. Der Entscheid über die erarbeiteten Rechtsgrundlagen ist Sache jeder einzelnen Gemeinde und damit auch der Gesamtkirchgemeinde.

Warum eine Kirchgemeinde Thun?

Die heutige Organisation mit einer Gesamtkirchgemeinde und verschiedenen Kirchgemeinden auf dem Gebiet der Stadt Thun ist in den 1960er-Jahren geschaffen worden, als sich die Bevölkerung von Thun, auch die reformierte, rasant entwickelte. Die Situation hat sich seither erheblich verändert. Anders als noch vor einigen Jahrzehnten ist die Zugehörigkeit zu einer Landeskirche keine Selbstverständlichkeit mehr. Die Zahl der Kirchenangehörigen hat in den vergangenen Jahrzehnten kontinuierlich und markant abgenommen. Vor der Jahrtausendwende gehörten den reformierten Kirchgemeinden in Thun noch gegen 29'000 Mitglieder an – Anfang 2025 waren es noch 19'640. Diese Entwicklung wird aller Voraussicht nach anhalten oder sich in Zukunft gar noch beschleunigen.

Das veränderte Bewusstsein in der Bevölkerung, die Abnahme der Anzahl Kirchenglieder und die damit verbundenen schwindenden Steuereinnahmen stellen die Kirche und ihre Angehörigen vor grosse Herausforderungen. Die reformierten Kirchgemeinden sind gut beraten, wenn sie sich rechtzeitig auf die veränderten Rahmenbedingungen und absehbare Entwicklungen einstellen. Vor diesem Hintergrund weist die aktuelle Organisation der reformierten Kirche in Thun verschiedene Nachteile auf. Zu nennen sind folgende:

- Die kleinräumige Organisation mit fünf Kirchgemeinden entspricht nicht mehr der Lebenswirklichkeit und der Befindlichkeit der Kirchenangehörigen, die an unterschiedlichen Orten in der Stadt wohnen, arbeiten oder zur Schule gehen und die Freizeit verbringen.
- Jede einzelne Gemeinde muss den hohen Anforderungen des Kantons – beispielsweise in Bezug auf den Finanzhaushalt, die Datenschutzaufsicht, die Archivierung usw. – genügen.
- Die Kirchgemeinden bekunden teilweise Mühe, genügend geeignete Personen für den Kirchgemeinderat und andere Behörden zu finden.
- Eine verstärkte interkommunale Zusammenarbeit könnte die Kirchgemeinden zwar teilweise von «administrativem Ballast» und von der Schwierigkeit der Rekrutierung von Behördenmitgliedern entlasten, führt aber zu komplizierten Strukturen und stösst an rechtliche Grenzen.
- Die «Parallelorganisation» mit einem Nebeneinander von «eigentlichen» Kirchgemeinden und einer Gesamtkirchgemeinde ist mit komplizierten Strukturen und Verflechtungen ver-

bunden. Mit einem bestimmten Geschäft, beispielsweise der Nutzung einer Kirche, müssen sich verschiedene Behörden unterschiedlicher Gemeinwesen befassen.

- Die «Arbeitsteilung» zwischen den Kirchgemeinden und der Gesamtkirchgemeinde führt dazu, dass die Verantwortung für die kirchlichen Aufgaben einerseits und für deren Finanzierung anderseits auseinanderfallen. «Geist und Geld» sind entgegen einem heute allgemein anerkannten Grundsatz für die Organisation staatlicher Gemeinwesen nicht in einer Hand.

Die Bildung einer Kirchgemeinde Thun ist, wie jede organisatorische Veränderung, kein «Wundermittel», vermag aber zu einem guten Teil die Nachteile der aktuellen Organisation zu vermeiden oder zumindest zu relativieren. Sie bietet auch – und vor allem – die Chance, die evangelisch-reformierte Kirche in Thun heute und in Zukunft besser zu positionieren:

- Durch die Entlastung von «administrativem Ballast» können sich Behördenmitglieder, Mitarbeitende und Freiwillige darauf konzentrieren, das kirchliche Leben und entsprechende Angebote sinnvoll zu gestalten, ohne sich gleich-

zeitig immer auch um alle möglichen administrativen Aspekte kümmern zu müssen. Das Engagement dieser Personen wird dadurch attraktiver, was die Identifikation mit der Kirchgemeinde Thun und ihren Aufgaben fördern dürfte.

- Engagierte können aufgrund des Wegfalls hinderlicher Gemeindegrenzen in der ganzen Stadt aktiv mitwirken. Auch dies fördert die Identifikation mit der Kirche und ihren Tätigkeiten und ermöglicht einen flexibleren Einsatz von Mitarbeitenden und Freiwilligen. Weg von fixen Strukturen, hin zu themenbezogenem, flexiblen Engagement; hierzu bieten auch Projekte auf Zeit neue Möglichkeiten – nicht nur im Bereich digitaler Plattformen.
- Freiwillige sind das Rückgrat der kirchlichen Arbeit – dazu gehört auch die junge Generation. Mit einer Kirchgemeinde können Fortbildungen konzentrierter angeboten werden, was die Attraktivität steigert. Der Arbeitsbereich KUW bleibt mit den Schulhäusern verbunden. In den Jugend- und später Erwachsenen-Programmen sollen die Mitglieder dank gewachsenen, quartierübergreifenden Beziehungen in den grösseren Raum der Kirchgemeinde begleitet werden und sich so noch besser entfalten können.

- **Die Handlungsfreiheit für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags wird erhöht. Die Kirchgemeinde kann eine sinnvolle und verbindliche gesamtstädtische Strategie entwickeln und den Bedürfnissen angepasste Schwerpunkte setzen. Kirchliche Angebote für die ganze Stadt «aus einer Hand» werden möglich. Unnötige Doppelspurigkeiten und Angebotslücken können dadurch vermieden werden.**
- **Bei Anlässen, die allen offenstehen, wird die Identität als «Reformierte Thun» zusätzlich gestärkt. Das gilt bei Gottesdiensten, Gemeindereisen, Kinderlager und in Chören.**

Diese Möglichkeiten und Chancen sind insbesondere für die Zukunft wichtig. Der Zusammenhalt unter den Reformierten in Thun wird gestärkt. Die Gemeindestrukturen können – sofern angezeigt und gewünscht – wesentlich einfacher als heute an veränderte Gegebenheiten und neue Bedürfnisse angepasst werden. Die Kirchgemeinde Thun kann besser und flexibler auf künftige, heute evtl. noch gar nicht absehbare Herausforderungen reagieren. Mit einer Fusion werden damit die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die evangelisch-reformierte Kirche in Thun ihren Auftrag inskünftig unter optimalen

Rahmenbedingungen erfüllen und ihre Mitarbeitenden sowie ihre finanziellen Mittel zielgerichtet einsetzen kann und auch in einer Zeit fortschreitender Pluralisierung und Säkularisierung eine vernehmbare Stimme behält.

Gegen einen Zusammenschluss von Kirchgemeinden wird zuweilen eingewendet, die Fusion führe zu einem unerwünschten Zentralismus, zu einem «Einheitsbrei» der kirchlichen Tätigkeit und Angebote und zu einer Beeinträchtigung des Kirchenlebens vor Ort. Dies muss keineswegs zutreffen.

Die Nähe der Kirche zu den Menschen wird nicht in erster Linie durch eine bestimmte Organisationsstruktur, sondern durch bedürfnisgerechte Angebote und Tätigkeiten vor Ort gewährleistet, die der Kirchgemeinde Thun ausdrücklich vorgeschrieben sind. Über diese Angebote und Tätigkeiten entscheiden im konkreten Fall die Stimmberechtigten und die zuständigen demokratisch gewählten Organe der Kirchgemeinde, deren Mitglieder selbst auch immer in einem bestimmten Umfeld und Quartier leben. Von ihnen darf erwartet werden, dass sie mit Rücksicht auf die Bedürfnisse vor Ort und mit Augenmass entscheiden.

Eine Gemeindefusion nach dem Gemeindegesetz

Der Zusammenschluss zu einer Kirchgemeinde Thun entspricht einer Gemeindefusion nach dem kantonalen Gemeindegesetz. Er bewirkt, dass die neue Kirchgemeinde an die Stelle aller bisherigen Gemeinden, d.h. sowohl der einzelnen Kirchgemeinden als auch der Gesamtkirchgemeinde, tritt und alles Vermögen sowie alle Rechte und Pflichten dieser Gemeinden übernimmt (sog. Gesamtrechtsnachfolge oder Universalsukzession). Mit der Fusion entsteht eine einzige neue Gemeinde mit umfassenden Aufgaben und Zuständigkeiten. Alle Reformierten in Thun entscheiden gemeinsam über wichtige Angelegenheiten. Alle bisherigen Gemeinden werden als selbständige Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit aufgehoben.

Der Zusammenschluss ist freiwillig. Jede einzelne Gemeinde entscheidet selbst, ob sie sich der Fusion anschliessen will oder nicht. Keine Gemeinde kann in dieser Hinsicht durch andere überstimmt werden. In allen Gemeinden beschliessen die Stimmberechtigten über die Fusion. Sie tun dies gleich zweimal, nämlich einmal für die Kirchgemeinde, der sie angehören, an der Kirchgemeindeversammlung, und einmal für die Gesamtkirchgemeinde an der Urnenabstimmung vom 30. November 2025 in Thun.

Wie sieht die neue Kirchgemeinde Thun aus?

Die neue Kirchgemeinde Thun ist zweisprachig; Amtssprachen der Gemeinde sind sowohl das Deutsche als auch das Französische. Die Kirchgemeinde verfügt über ein besonderes Gemeindegebiet für die französischsprachigen Angehörigen, das dem heutigen Gebiet der Paroisse entspricht. Damit sind auch alle Angehörigen der Paroisse stimmberechtigte Mitglieder der neuen Gemeinde.

Auf die Bildung fester Kirchenkreise mit eigenen Organen (Kirchenkreiskommisionen) wird verzichtet. Eine solche Gliederung wäre nur angezeigt, wenn eine grössere Anzahl von Aufgaben sinnvollerweise in einem bestimmten einheitlichen Perimeter innerhalb des Gemeindegebiets erfüllt werden. Dies ist aber nicht der Fall. Für den Gottesdienst oder das Kirchencafé im Quartier, für den auf die Schulorganisation ausgerichteten kirchlichen Unterricht, für die soziale Arbeit der Diakonie und für die Erwachsenenbildung bieten sich unterschiedliche Standorte und «Einzugsgebiete» an. Eine kleinräumige Organisation in Kirchenkreisen entspricht zudem immer weniger der tatsächlichen Lebenssituation, weil Menschen an unterschiedlichen Orten im Gemeindegebiet wohnen, arbeiten oder zur Schule gehen und die Freizeit verbringen. Eine Kirchgemeinde mit festen Kirchenkreisen birgt im Weiteren

erfahrungsgemäss einiges Konfliktpotenzial (Konkurrenz zwischen «zentralen» und «lokalen» Organen). Eine Aufteilung des Gemeindegebiets in starre Kirchenkreise wäre auch nur ein halbherziger Schritt auf dem Weg zu einer neuen umfassenden und solidarischen Kirchgemeinde Thun. Vorgeesehen ist demgegenüber eine flexible Organisation des Kirchenlebens, die sich an den konkreten Aufgaben und den Bedürfnissen vor Ort orientiert.

Wichtige Organe der neuen Gemeinde sind die Stimmberechtigten und der Kirchgemeinderat; ein Parlament ist nicht vorgesehen. Die Stimmberechtigten wählen und beschliessen, wie für Kirchgemeinden üblich, an der Kirchgemeindeversammlung, damit eine lebendige Diskussion und eine Auseinandersetzung «von Angesicht zu Angesicht» möglich bleiben. Gegen wichtige Beschlüsse der Versammlung, für die eine möglichst breite Abstützung durch die Stimmberechtigten erwünscht ist, kann das Referendum ergriffen und damit bewirkt werden, dass über das Geschäft endgültig an einer Urnenabstimmung entschieden wird. Der Kirchgemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern, damit die einzelnen Teile der Gemeinde und deren Angehörige repräsentativ vertreten sind. Er trägt die Verantwortung für die Gemeindeleitung, die nach den kirchlichen Vorgaben

nicht nur rechtliche, sondern auch geistliche Bedeutung hat. Der Kirchgemeinderat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Pfarramt, den weiteren kirchlichen Ämtern (sozialdiakonisches Amt, Katechetenamt) und weiteren kirchlichen Diensten. Die Kirchgemeinde baut aber nicht nur auf die Aufgaben der kirchlichen Ämter und weiteren kirchlichen Dienste und auf deren Zusammenwirken mit dem Kirchgemeinderat, sondern auch auf die Mitwirkung aller Gemeindeglieder, namentlich der Freiwilligen.

Beschrieben sind die Grundzüge der Gemeindeorganisation im Organisationsreglement, über das an der Urnenabstimmung vom 30. November 2025 zu entscheiden ist.

Was ändert mit dem Zusammenschluss?

Der Zusammenschluss zur Kirchgemeinde Thun führt zu Veränderungen namentlich in den folgenden Punkten:

- An die Stelle der heutigen sechs rechtlich selbständigen und «souveränen» Gemeinden (Gesamtkirchgemeinde und fünf Kirchgemeinden) tritt eine einzige Kirchgemeinde mit umfassenden Aufgaben, der die deutschsprachigen und die französischsprachigen Reformierten gleichberechtigt angehören.
- Die heutige Doppelstruktur und Arbeitsteilung mit einer Gesamtkirchgemeinde, die für Finanzen und Infrastruktur verantwortlich ist, und den Kirchgemeinden mit ihren kirchlichen Aufgaben, entfällt.
- Das Vermögen und die Verantwortung für die kirchlichen Aufgaben liegen neu in einer Hand. Die Kirchgemeinde ist gleichzeitig Eigentümerin und Nutzerin aller kirchlichen Gebäude (Kirchen, Kirchgemeindehäuser, Pfarrhäuser) und entscheidet über alle Aspekte selbst.
- Neu beschliessen alle Stimmberechtigten gemeinsam an der Kirchgemeindeversammlung über wichtige Angelegenheiten der Reformierten in Thun wie z.B. Reglemente, Budget, Ausgaben und den Kauf/Verkauf von Liegenschaften.
- Das Kirchenleben wird einheitlich geregelt. Schwerpunkte der Tätigkeit und kirchliche Angebote können flexibel und bedürfnisgerecht festgelegt werden.
- Alle Mitarbeitenden in Thun sind neu für die gleiche Gemeinde tätig und werden durch diese angestellt. Eine dezentrale Arbeitsorganisation mit geografischen Schwerpunkten der Tätigkeit (z.B. Pfarrkreise) ist damit nicht ausgeschlossen.
- Die Gemeindestrukturen können – sofern angezeigt und gewünscht – wesentlich einfacher als heute an veränderte Gegebenheiten und neue Bedürfnisse angepasst werden. Eine Kirchgemeinde Thun kann besser und flexibler auf künftige, evtl. heute noch nicht absehbare, Herausforderungen reagieren als die heutige Organisation. Dank mehr Handlungsfreiheit steigt die Chance, dass die evangelisch-reformierte Kirche in Thun auch in einer Zeit fortschreitender Pluralisierung und Säkularisierung eine vernehmbare Stimme behält.
- Gegenüber der Stadt Thun und andern Dritten treten die Reformierten in Thun, vertreten durch die zuständigen Organe der Kirchgemeinde, in allen Angelegenheiten gemeinsam und mit einer Stimme auf.

Was bleibt gleich?

Der Zusammenschluss zur Kirchgemeinde Thun betrifft ausschliesslich das «gemeinderechtliche Gewand» der evangelisch-reformierten Kirche in Thun. Sie ändert nichts am kirchlichen Auftrag und an den kirchlichen Aufgaben, die den Kirchgemeinden durch die Kirchenverfassung, die Kirchenordnung und weitere kirchliche Erlasse der Landeskirche vorgegeben sind.

Ebenfalls keine Änderung bewirkt die Fusion in Bezug auf die rechtliche Stellung der Mitarbeitenden. Diese werden zwar durch eine neue Kirchgemeinde als Arbeitgeberin angestellt. An ihren Rechten und Pflichten ändert sich aber grundsätzlich nichts. Ihr Arbeitsverhältnis richtet sich nach wie vor nach dem Personalreglement der heutigen Gesamtkirchgemeinde, das auch für die Mitarbeitenden der Kirchgemeinden gilt. Für die Pfarrpersonen gilt das landeskirchliche Personalreglement für die Pfarrschaft. Ein Abbau von Stellen ist nicht vorgesehen. Möglich ist aber, dass einzelne Personen neu an andern Orten oder für neue Aufgaben eingesetzt werden.

Jede organisatorische Veränderung bringt Veränderungen in der Tätigkeit mit sich. Das gilt auch für die Kirchgemeinde Thun. Das Wesen einer Kirchgemeinde jedoch bleibt – sie wird von den Freiwilligen getragen, führt Mitarbeitende und wird durch

Pfarrpersonen begleitet und betreut. Durch mögliche Synergien verändern sich jedoch die Art der Zusammenarbeit, die Breite der kirchlichen Tätigkeit und möglicherweise die Bezugspersonen im Tätigkeitsprogramm. Man kennt sich aber weiterhin, man baut auf Beziehungen und auf kirchgemeindliche Gemeinschaft. In Thun bleibt weiterhin die Kirche im Dorf – oder besser in der Stadt und Umgebung.

Wann kommt die Fusion zustande?

Der Zusammenschluss zur Gesamtkirchgemeinde Thun ist freiwillig. Keine Gemeinde kann gezwungen werden, gegen ihren Willen der neuen Kirchgemeinde beizutreten. Der Zusammenschluss kommt zustande, wenn die Gesamtkirchgemeinde sowie die vier deutschsprachigen Kirchgemeinden Goldiwil-Schwendibach, Lerchenfeld, Strättligen und Thun-Stadt dem Fusionsvertrag und damit dem Zusammenschluss zustimmen. Nicht zwingend erforderlich ist die Zustimmung der (gemessen an der Mitgliederzahl kleinen) Paroisse française de Thoune.

Wie geht es nach dem Fusionsentscheid weiter?

Stimmen die Gemeinden der Fusion zu, wird der Zusammenschluss per 1. Januar 2027 erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt werden aber noch verschiedene Vorkehrungen erforderlich sein. Wird an der Abstimmung zwar der Fusionsvertrag angenommen, wird aber ein Reglement oder werden gar beide Reglemente abgelehnt, müssen die abgelehnten Reglemente überarbeitet und erneut den Gemeinden unterbreitet werden, damit die neue Kirchgemeindegemeinde Thun von Anfang an über die nötige Organisation und über handlungsfähige Organe verfügt. Sollten sich die Gemeinden darüber nicht einigen können, würde der Regierungsrat diese Reglemente im Rahmen einer so genannten Ersatzvornahme anstelle der Gemeinden erlassen.

Die Rechtsgrundlagen für die Fusion treten nicht bereits mit der Zustimmung der Gemeinden in Kraft, sondern bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Kanton. Der Fusionsvertrag muss durch den Regierungsrat genehmigt werden. Die Reglemente unterliegen der Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung.

Damit die neue Kirchgemeinde Thun von Anfang an handlungsfähig ist und ihre Aufgaben wahrnehmen kann, müssen mindestens das Präsidium der Kirch-

gemeindeversammlung und der Kirchgemeinderat eingesetzt sein. Die entsprechenden Personen werden deshalb vor dem Zusammenschluss an einer gemeinsamen Kirchgemeindeversammlung gewählt. Wahlvorschläge können durch das für das Projekt «Eine Kirchgemeinde Thun» eingesetzte Steuergremium, aber auch durch alle Stimmberechtigten, mit der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten, unterbreitet werden.

Die Kirchgemeinde Thun muss von Anfang an über die nötigen finanziellen Mittel verfügen, damit sie die mit ihren Aufgaben verbundenen Verpflichtungen eingehen kann. Dementsprechend muss der Grosse Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde vor der rechtlichen Entstehung der neuen Gemeinde das Budget für das erste Rechnungsjahr beschliessen.

Bis zur Entstehung der neuen Kirchgemeinde Thun werden schliesslich weitere, insbesondere auch praktische Vorbereitungsarbeiten an die Hand zu nehmen sein, beispielsweise betreffend die konkrete Organisation der kirchlichen Ämter und weiteren Dienste und der Verwaltung.

Lehnt die Paroisse française de Thoune den Zusammenschluss ab, wird sie zu einer nicht nur rechtlich, sondern auch wirtschaftlich selbständigen Kirchgemein-

de mit eigener Steuerhoheit. Sie erhält in diesem Fall eine Abfindung in Form eines Prozents des Eigenkapitals der Gesamtkirchgemeinde, muss sich aber selbst vollständig neu organisieren.

Wird der Fusionsvertrag nicht mit dem nötigen Quorum (Gesamtkirchgemeinde und vier deutschsprachige Kirchgemeinden) angenommen, kommt der Zusammenschluss nicht zustande. Die bisherige Organisation bleibt in diesem Fall vorderhand bestehen. Denkbar sind für die Zukunft verschiedene Szenarien, beispielsweise eine Reorganisation der Gesamtkirchgemeinde und ihres Verhältnisses zu den Kirchgemeinden. Es wird Sache der einzelnen Gemeinden und ihrer zuständigen Organe sein zu entscheiden, was ihnen in dieser Situation angezeigt erscheint.

Rechtsgrundlagen für die Fusion

Ein Zusammenschluss der Evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun und ihrer Kirchgemeinden zu einer neuen Kirchgemeinde Thun erfordert nach dem kantonalen Gemeinderecht verschiedene Rechtsgrundlagen, über welche die Stimmberechtigten zu entscheiden haben.

Erforderlich sind einerseits ein Fusionsvertrag, mit dem die Gemeinden verbindlich über den Zusammenschluss und dessen Modalitäten entscheiden, und anderseits reglementarische Grundlagen für die Organisation der neuen Kirchgemeinde (Organisationsreglement) und für die Übergangszeit (Fusionsreglement).

Der Fusionsvertrag

Der Fusionsvertrag ist das «Kernstück» der Abstimmungsvorlage. Mit der Zustimmung zu diesem Vertrag beschliessen die Gemeinden, soweit an ihnen, verbindlich über den Zusammenschluss und die wichtigsten Modalitäten. Dazu gehören der Zeitpunkt der Fusion, der Name, das Gebiet und die Organe der neuen Kirchgemeinde und die rechtlichen Wirkungen des Zusammenschlusses. Der Fusionsvertrag regelt zudem das weitere Vorgehen nach einem positiven Fusionsbeschluss, namentlich die Wahl des Versammlungspräsidiums und des Kirchgemeinderats der neuen Gemeinde sowie die Beschlussfassung über Reglemente, wenn diese in der ersten Abstimmung nicht angenommen werden, über das erste Budget der neuen Gemeinde und über die Genehmigung der letzten Rechnungen der bisherigen Gemeinden.

Der Vertrag regelt überdies den Anspruch der Paroisse auf einen Anteil am Vermögen der Gesamtkirchgemeinde (ein Prozent des Eigenkapitals) für den Fall, dass die Paroisse die Fusion ablehnt und zu einer nicht nur rechtlich, sondern auch wirtschaftlich selbständigen Kirchgemeinde wird.

Das Organisationsreglement

Das Organisationsreglement ist gewissermassen die «Gemeindeverfassung» der Kirchgemeinde Thun und beschreibt diese in den Grundzügen, regelt aber nicht Einzelheiten ihrer Organisation oder Tätigkeit. Über diese Einzelheiten werden die zuständigen Organe der neuen Gemeinde zu befinden haben.

Das Organisationsreglement wird mit einer Präambel eingeleitet und enthält im ersten Kapitel Grundsatzbestimmungen über die Kirchgemeinde und ihre Aufgaben. Regelt werden unter anderem die Sprachen, das Gemeindegebiet und die Art und Weise bzw. der Geist, in der bzw. mit dem die kirchlichen Aufgaben erfüllt werden sollen.

Zur Hauptsache regelt das Organisationsreglement, wie bereits der Name sagt, die Organisation der neuen Gemeinde. Regelt werden allgemeine organisatorische Grundsätze (Wählbarkeit in Behörden, Unvereinbarkeiten, Ausstandspflichten etc.) sowie die Grundzüge der Gemeindeorganisation, namentlich die demokratischen Rechte der Stimmberechtigten sowie die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten des Kirchgemeinderats und der weiteren Behörden.

Die Bestimmungen über den Kirchgemeinderat und die weiteren Behörden

entsprechen grundsätzlich üblichen Gepflogenheiten und Regelungen. Hervorgehoben wird die Verantwortung des Kirchgemeinderats für die Gemeindeleitung, die gemäss der Kirchenordnung nicht nur rechtliche, sondern auch geistliche Bedeutung hat. Besondere Erwähnung finden, ebenfalls in Anlehnung an die Kirchenordnung, die kirchlichen Ämter und weiteren kirchlichen Dienste und deren Zusammenwirken mit dem Kirchgemeinderat. Das Reglement hebt namentlich den unverzichtbaren Dienst des Pfarramts hervor, das den Rat theologisch berät und dadurch in der Aufgabe der Gemeindeleitung unterstützt.

Das Fusionsreglement

Das Fusionsreglement enthält Bestimmungen, die nur für eine beschränkte Übergangszeit Bedeutung haben. Es regelt die nötigen formalen Anpassungen des Organisationsreglements für den Fall, dass die Pfarrei den Zusammenschluss ablehnen sollte. Es enthält im Weiteren die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen für die Wahl des Versammlungspräsidiums und des Kirchgemeinderats, die Beschlussfassung über das erste Budget der neuen Gemeinde und die Genehmigung der letzten Jahresrechnungen der aufgehobenen Gemeinden. Das Fusionsreglement hält auch fest, welche Kommissionen vorläufig weiterbestehen und welche Erlasse der Gesamtkirchgemeinde vorläufig in Kraft bleiben.

Vernehmlassung und Vorprüfung

Entwürfe der erwähnten Rechtsgrundlagen für die Fusion sind im Sommer 2025 den Kirchgemeinden, der Gesamtkirchgemeinde und allen Interessierten zur öffentlichen Vernehmlassung unterbreitet worden. Die Gesamtkirchgemeinde und die vier deutschsprachigen Kirchgemeinden, einzelne Berufsgruppen und sieben Einzelpersonen haben Stellung genommen. Aus der Paroisse sind informelle Reaktionen eingegangen.

Die Vernehmlassungsvorlage ist überwiegend positiv bis sehr positiv aufgenommen worden. Die Gemeinden haben vereinzelt Änderungsanträge unterbreitet und die Vorlage im Übrigen vorbehaltlos unterstützt. Zu einzelnen Punkten haben auch die Berufsgruppen und sechs der sieben Einzelpersonen Änderungsanträge oder Fragen gestellt. Grundsätzliche Kritik, teilweise auch am Verfahren, haben zwei Einzelpersonen geübt. Die Rückmeldungen haben Anlass zu vereinzelt Anpassungen des Fusionsvertrags und der Reglemente gegeben. Sie haben aber auch gezeigt, dass die Rechtsgrundlagen insgesamt auf überwiegende bis vorbehaltlose Zustimmung, insbesondere auch der am Projekt beteiligten Gemeinden, gestossen sind.

Während der Vernehmlassung sind die Vernehmlassungsentwürfe für die Rechtsgrundlagen zudem dem kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur obligatorischen Vorprüfung unterbreitet worden. Das AGR erachtet die vorliegenden Grundlagen in allen Punkten als rechtmässig und genehmigungsfähig.

Argumente

Haltung des Kleinen Kirchenrats

Der Kleine Kirchenrat unterstützt die Abstimmungsvorlage und hat dementsprechend dem Grossen Kirchenrat einstimmig beantragt, die Vorlage mit einem Antrag auf Zustimmung den Stimmberechtigten zu unterbreiten.

Argumente im Grossen Kirchenrat

Der Grosse Kirchenrat hat die Vorlage am 15. September 2025 beraten. Für und gegen die Fusion sind namentlich die folgenden Argumente vorgetragen worden:

Argumente für die Fusion

- Die aktuelle kleinräumige Kirchgemeindeorganisation entspricht nicht mehr der Lebenswirklichkeit (Wohnen, Arbeit, Schule, Freizeit) und der Befindlichkeit der Kirchenangehörigen.
- Eine Fusion führt zu einfacheren, transparenteren Strukturen. Die heutige aufwändige und komplizierte «gemeinderechtliche Doppelstruktur» entfällt.
- Die Fusion beseitigt hinderliche Gemeindegrenzen innerhalb von Thun. Alle Reformierten in Thun können in der ganzen Stadt und in den Quartieren aktiv mitwirken.
- Die Stimmberechtigten bestimmen ge-

meinsam und demokratisch in allen Fragen.

- Die Fusion vermindert die Belastung mit administrativen Aufgaben. Neu müssen nicht mehr sechs Gemeinden sondern nur noch eine Gemeinde kantonalen Vorgaben, z.B. zur Datenschutzaufsicht oder zur Rechnungsprüfung, genügen.
- Mit dem Wegfall von administrativem Ballast werden Energie und Raum für kirchliches Engagement frei.
- Die Aufgaben- und die Finanzierungsverantwortung, «Geld und Geist» sind mit einer Fusion in einer Hand vereint.
- Die Angebote der Kirchgemeinde können stadtweit sinnvoll koordiniert und passend für die Quartiere aufeinander abgestimmt werden.
- Die damit verbundene Flexibilität ist vor allem auch für die Zukunft wichtig. Die Kirche als Ganzes wird in Zukunft generell «den Gürtel enger schnallen» müssen.
- Die Fusion entschärft das Problem der Rekrutierung von Behördenmitgliedern, weil wesentlich weniger Behördenstellen besetzt werden müssen.

Argumente gegen eine Fusion

- Die Fusionsvorlage betrifft ausschliesslich die Rechtsgrundlagen der Kirchgemeinde. Die Stimmberechtigten würden «die Katze im Sack» kaufen.
- Eine Kirchgemeinde mit 15'000 bis 20'000 Personen ohne Kirchenkreise mit eigenen Kompetenzen wird als zu gross erachtet.
- Ein Kirchgemeinderat mit sieben Mitgliedern würde in einer so grossen Kirchgemeinde überfordert sein.
- Die erforderlichen Pensen für die Ratsmitglieder und die Verwaltung würden mehr kosten als bisher.
- Die Angebote einer grossen Kirchgemeinde erfordern mehr Aufwand. Mit der Fusion könnte kein Geld eingespart werden.
- Eine Professionalisierung würde die Nähe zur Bevölkerung gefährden.
- Zu einem demokratischen System gehört ein Parlament. Es ist erstaunlich, dass der Kanton eine Organisation ohne Parlament so durchgehen lässt.
- In einer Kirchgemeinde nur mit einem Kirchgemeinderat und einer Kirchgemeindeversammlung fehlt eine verlässliche Kontrolle der Exekutive, so z.B. in Form einer Aufsichtskommission.
- Der Kirchgemeinderat wird zu einem Machtzentrum. Die Dorfgemeinschaften würden dadurch leiden oder verschwinden.
- Die vorgesehene Zweisprachigkeit ist überholt und angesichts der kleinen Zahl und des hohen Alters der französischsprachigen Reformierten unverhältnismässig.

Antrag des Grossen Kirchenrats und Abstimmungsfrage

Antrag des Grossen Kirchenrats vom 15. September 2025

Der Grosse Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde beantragt den Stimmberechtigten mit

24 Ja-Stimmen

zu

2 Nein-Stimmen

bei

0 Enthaltungen

die folgenden Beschlüsse zu fassen:

- 1. Die Stimmberechtigten stimmen dem Fusionsvertrag in der Fassung vom 5. August 2025 zu.**
- 2. Die Stimmberechtigten beschliessen das Organisationsreglement der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Thun in der Fassung vom 5. August 2025.**
- 3. Die Stimmberechtigten beschliessen das Reglement über den Zusammenschluss zur evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Thun (Fusionsreglement) in der Fassung vom 5. August 2025.**

Anhänge

- Fusionsvertrag
- Organisationsreglement
- Fusionsreglement

Fusionsvertrag

zwischen

**den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Goldiwil-Schwendibach,
Lerchenfeld, Strättligen und Thun-Stadt, der Paroisse française de Thoune und
der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun**

Die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Goldiwil-Schwendibach, Lerchenfeld, Strättligen und Thun-Stadt, der Paroisse française de Thoune und der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun vereinbaren gestützt auf Artikel 4e des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG) ¹ und Artikel 2 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV) ² das Folgende:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand dieses Vertrags

Dieser Vertrag regelt den Zusammenschluss der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun (Gesamtkirchgemeinde) und ihrer Kirchgemeinden zur neuen evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Thun (Kirchgemeinde Thun), namentlich

- a** die Beschlussfassung und das Zustandekommen des Zusammenschlusses,
- b** den Namen, die Sprache und das Gebiet der Kirchgemeinde Thun,
- c** die Wirkungen des Zusammenschlusses,
- d** die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinde Thun,
- e** die Übernahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vertragschliessenden Gemeinden,
- f** die Beschlussfassung betreffend die Rechtsgrundlagen und das erste Budget der Kirchgemeinde Thun und die Genehmigung der letzten Rechnungen der vertragschliessenden Gemeinden,
- g** die vermögensrechtliche Ausstattung der Paroisse française de Thoune (Paroisse), wenn diese den Zusammenschluss ablehnt,
- h** Pflichten der vertragschliessenden Gemeinden bis zum Zusammenschluss.

Art. 2 Grundsatz

- ¹ Die vertragschliessenden Gemeinden vereinbaren, sich zur evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Thun zusammenzuschliessen.
- ² Der Zusammenschluss erfolgt in Form einer Kombinationsfusion nach Artikel 4c Absatz 1 Buchstabe b des Gemeindegesetzes.

Art. 3 Vertragschliessende Gemeinden

Vertragschliessende Gemeinden im Sinn dieses Vertrags sind die Gesamtkirchgemeinde und die Kirchgemeinden, die diesem Vertrag zustimmen.

Art. 4 Steuergremium

- ¹ Das durch die Kirchgemeinden und die Gesamtkirchgemeinde eingesetzte Steuergremium hat die Rechtsgrundlagen für den Zusammenschlusses zur Kirchgemeinde Thun zuhanden der Gemeinden erarbeitet.
- ² Das Steuergremium besteht bisher aus je zwei durch die beteiligten Gemeinden bestimmten Personen und aus Vertretungen von Berufsgruppen.
- ³ Nach der Abstimmung über diesen Vertrag sind neben den Berufsgruppen die vertragsschliessenden Gemeinden mit je zwei Personen im Steuergremium vertreten.
- ⁴ Die Gemeinden bestimmen ihre Vertretungen selbst.

Art. 5 Anhang

Der Anhang mit dem Inventar der Liegenschaften der Gesamtkirchgemeinde im Verwaltungsvermögen und im Finanzvermögen bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags.

II. Beschlussfassung und Zustandekommen des Zusammenschlusses

Art. 6 Beschlussfassung über diesen Vertrag

- ¹ Die Gesamtkirchgemeinde und die Kirchgemeinden haben beschlossen, die Abstimmung über diesen Fusionsvertrag, das Organisationsreglement und das

Fusionsreglement (Art. 19) im Spätherbst / Winter 2025 durchzuführen.

² Die Beschlussfassung erfolgt nach den Bestimmungen der einzelnen Gemeinden. Das Steuergremium hat den Gemeinden empfohlen, zu den drei Rechtsgrundlagen je separat die Abstimmungsfrage zu stellen, ob der Vertrag oder das betreffende Reglement angenommen oder abgelehnt wird.

³ Der Beschluss über die Zustimmung zu den Rechtsgrundlagen nach Absatz 1 kann nicht nachträglich widerrufen werden.

Art. 7 Zustandekommen des Zusammenschlusses

¹ Der Zusammenschluss zur Kirchgemeinde Thun kommt zustande, wenn die Stimmberechtigten der Gesamtkirchgemeinde und die Stimmberechtigten der vier deutschsprachigen Kirchgemeinden Goldiwil-Schwendibach, Lerchenfeld, Strättligen und Thun-Stadt diesem Vertrag bis zum 31. Dezember 2025 zustimmen.

² Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat oder gegebenenfalls den Grossen Rat des Kantons Bern.

Art. 8 Zeitpunkt des Zusammenschlusses

Der Zusammenschluss erfolgt auf den 1. Januar 2027.

III. Name, Sprache und Gebiet der Kirchgemeinde Thun

Art. 9 Name und Sprache

¹ Der Gemeindename nach dem Zusammenschluss lautet: Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Thun.

² Die Kirchgemeinde Thun ist eine zweisprachige Kirchgemeinde im Sinn von Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 21. März 2018 über die Bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz; LKG) ³.

Art. 10 Gemeindegebiet, Grenzen

¹ Die Kirchgemeinde Thun weist für die deutschsprachigen und die französischsprachigen Gemeindemitglieder ein unterschiedliches Gemeindegebiet auf (Art. 11 Abs. 3 LKG).

- ² Das Gebiet für die deutschsprachigen Mitglieder umfasst die Gebiete der vertragschliessenden deutschsprachigen Kirchgemeinden.
- ³ Das Gebiet für die französischsprachigen Mitglieder umfasst das Gebiet der bisherigen Paroisse française de Thoune.
- ⁴ Die Grenzen der Kirchgemeinde Thun ergeben sich aus den Gebieten nach Absatz 2 und 3.

IV. Wirkungen des Zusammenschlusses

Art. 11 Grundsatz

- ¹ Mit dem Zusammenschluss zur Kirchgemeinde Thun werden die vertragschliessenden Kirchgemeinden und die Gesamtkirchgemeinde aufgelöst.
- ² Die Kirchgemeinde Thun übernimmt zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses alle Rechte und Pflichten der vertragschliessenden Gemeinden (Gesamtrechtsnachfolge).
- ³ Sie erfüllt grundsätzlich alle Aufgaben, die durch die vertragschliessenden Gemeinden wahrgenommen worden sind.
- ⁴ Sie führt hängige Geschäfte der vertragschliessenden Gemeinden weiter.

Art. 12 Vermögensübergang

- ¹ Die Vermögen der vertragschliessenden Gemeinden gehen unter Vorbehalt der Artikel 24 und 25 zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses mit allen Aktiven und Passiven auf die Kirchgemeinde Thun über.
- ² Die Liegenschaften, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags im Eigentum der Gesamtkirchgemeinde stehen, sind im Inventar im Anhang aufgeführt.
- ³ Vorbehalten bleiben die Zweckbestimmungen verwalteter unselbständiger Stiftungen.

V. Grundzüge der Organisation

Art. 13 Organe

Organe der Kirchgemeinde Thun sind

- a** die Stimmberechtigten,

- b** der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c** die Kommissionen mit Entscheidbefugnis,
- d** das Rechnungsprüfungsorgan,
- e** das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.

Art. 14 Kirchgemeinderat

Der Kirchgemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern.

VI. Wahl des Versammlungspräsidiums und des Kirchgemeinderats, Übergangsrecht

Art. 15 Wahlen

¹ Die Stimmberechtigten der vertragschliessenden Kirchgemeinden wählen vor dem Zusammenschluss zur Kirchgemeinde Thun an einer gemeinsamen Versammlung

- a** die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde Thun,
- b** die Präsidentin oder den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Kirchgemeinderats der Kirchgemeinde Thun.

² Das Steuergremium unterbreitet der Versammlung Wahlvorschläge.

³ Die Stimmberechtigten können weitere Wahlvorschläge unterbreiten. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens fünf Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein; ihnen muss die schriftliche Zustimmung der vorgeschlagenen Personen beigelegt sein.

⁴ Das Verfahren richtet sich nach dem Fusionsreglement.

⁵ Die weiteren Organe der Kirchgemeinde Thun werden nach dem Zusammenschluss nach Massgabe des Organisationsreglements der Kirchgemeinde Thun und des Fusionsreglements gewählt.

Art. 16 Fusionsreglement

¹ Die Einzelheiten zum Übergangsrecht, namentlich der Weiterbestand bisheriger Kommissionen und die Weitergeltung von Erlassen der Gesamtkirchgemeinde, richten sich nach dem Fusionsreglement.

² Das Fusionsreglement regelt überdies Anpassungen des Organisationsreglements der Kirchgemeinde Thun für den Fall, dass die Paroisse den Zusammenschluss ablehnt.

VII. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Art. 17 Übergang der Arbeitsverhältnisse

¹ Die Kirchgemeinde Thun übernimmt die Arbeitsverhältnisse mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gesamtkirchgemeinde und der vertragschliessenden Kirchgemeinden, soweit diese das Arbeitsverhältnis nicht vor dem Zusammenschluss gekündigt haben.

² Sie gewährt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern während eines Jahres nach dem Zusammenschluss den Besitzstand in Bezug auf den Lohn und weitere finanzielle Leistungen, die Ferien, den Urlaub und den Versicherungsschutz.

³ Im Übrigen gelten die personalrechtlichen Bestimmungen der Kirchgemeinde Thun.

Art. 18 Pensionskasse

¹ Die Kirchgemeinde Thun versichert die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Pensionskasse der Gesamtkirchgemeinde.

² Allfällige bei einer anderen Pensionskasse versicherte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bleiben dieser angeschlossen. Die Kirchgemeinde Thun beschliesst die erforderlichen Anpassungen.

VIII. Beschlussfassung über die Rechtsgrundlagen, das erste Budget und die letzten Rechnungen der vertragschliessenden Gemeinden

Art. 19 Abstimmungsvorlage für den Zusammenschluss

¹ Den Stimmberechtigten der Gesamtkirchgemeinde und der Kirchgemeinden werden zusammen mit diesem Vertrag die folgenden Reglemente zur Abstimmung unterbreitet:

- a** Organisationsreglement der Kirchgemeinde Thun,
- b** Reglement über den Zusammenschluss zur evangelisch-reformierten

Kirchgemeinde Thun (Fusionsreglement).

² Die Reglemente nach Absatz 1 sind gültig beschlossen, wenn sie in allen vertragschliessenden Gemeinden durch die Stimmberechtigten angenommen werden.

Art. 20 Verfahren bei Ablehnung eines Reglements

¹ Das Steuergremium überarbeitet ein Reglement, das im Verfahren nach Artikel 19 nicht angenommen wird, und unterbreitet dieses den vertragschliessenden Gemeinden zuhänden ihrer Stimmberechtigten vor dem Zusammenschluss nochmals zum Entscheid.

² Das überarbeitete Reglement ist beschlossen, wenn es durch die Stimmberechtigten in allen vertragschliessenden Gemeinden nach den für sie geltenden Vorschriften angenommen wird.

³ Wird ein Reglement auch in der Abstimmung nach den Absätzen 1 und 2 nicht angenommen, kann das Steuergremium das Reglement ein weiteres Mal überarbeiten und den vertragschliessenden Gemeinden nochmals zum Beschluss unterbreiten.

⁴ Vorbehalten bleibt Artikel 4g Absatz 2 des Gemeindegesetzes.

Art. 21 Budget

¹ Der Grosse Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde beschliesst rechtzeitig vor dem Zusammenschluss das Budget der Erfolgsrechnung für das erste Rechnungsjahr der Kirchgemeinde Thun. Das Budget berücksichtigt die bisherige Verwaltungsorganisation und absehbare Änderungen, die sich unmittelbar aus dem Zusammenschluss ergeben.

² Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Grossen Kirchenrats aus den vertragschliessenden Kirchgemeinden.

³ Für das fakultative Referendum gelten die Bestimmungen des Organisationsreglements der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun vom 26. November 2012 und gegebenenfalls des Reglements vom 12. Februar 2018 über die Urnenabstimmungen.

Art. 22 Letzte Rechnungen der vertragschliessenden Gemeinden

¹ Die Prüfung der Jahresrechnungen 2026 der vertragschliessenden Gemeinden erfolgt durch das Rechnungsprüfungsorgan der Gesamtkirchgemeinde. Der Kleine Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde stellt sicher, dass das Rechnungsprüfungsorgan diese Aufgabe noch wahrnimmt.

² Der Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde Thun genehmigt die Jahresrechnungen und unterbreitet sie den Stimmberechtigten zur Kenntnisnahme.

IX. Vermögensrechtliche Ausstattung der Paroisse

Art. 23 Bedeutung der folgenden Bestimmungen

¹ Der Zusammenschluss zur Kirchgemeinde Thun erfordert eine Teilliquidation des Vermögens der Gesamtkirchgemeinde, wenn die Paroisse den Zusammenschluss ablehnt.

² Die Stimmberechtigten der Gesamtkirchgemeinde beschliessen für diesen Fall mit der Zustimmung zu diesem Vertrag die Regelungen gemäss den folgenden Artikeln 24 und 25.

Art. 24 Anspruch der Paroisse

¹ Lehnt die Paroisse den Zusammenschluss zur Kirchgemeinde Thun ab, erhält sie verwaltete unselbständige Stiftungen, die nach ihrer Zweckbestimmung ausschliesslich für sie oder für ihre Angehörigen zu verwenden sind, zu Eigentum.

² Sie hat zudem Anspruch auf einen Anteil von einem Prozent am Eigenkapital der Gesamtkirchgemeinde gemäss Bilanz per 31. Dezember 2026.

Art. 25 Form und Fälligkeit der Abgeltung

¹ Der Kleine Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde und das zuständige Organ der Paroisse vereinbaren, in welcher Form der Anspruch der Paroisse abgegolten wird.

² Können sie sich bis zum Zusammenschluss nicht einigen, entscheidet die Regierungstatthalterin des Verwaltungskreises Thun.

³ Der Anspruch der Paroisse wird 30 Tage nach der rechtskräftigen Genehmigung der Rechnung 2026 fällig.

X. Pflichten der vertragschliessenden Gemeinden

Art. 26 Treuepflicht, Information

¹ Die vertragschliessenden Gemeinden verpflichten sich, keine diesem Vertrag zuwider laufenden Handlungen vorzunehmen.

² Der Kleine Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde und die Kirchgemeinderäte der vertragschliessenden Kirchgemeinden informieren sich gegenseitig über wichtige Änderungen, namentlich über

- a die Übernahme neuer Aufgaben,
- b die Begründung oder Kündigung der Mitgliedschaft in Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts,
- c erhebliche Investitionen.

Art. 27 Liegenschaften der Gesamtkirchgemeinde

Die Gesamtkirchgemeinde entwidmet oder veräussert Liegenschaften im Verwaltungsvermögen gemäss dem Anhang vor dem Zusammenschluss nur mit dem Einverständnis der Kirchgemeinden, denen sie nach diesem Anhang zugewiesen sind.

Art. 28 Vollzug

¹ Der Kleine Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde und die Kirchgemeinderäte der vertragschliessenden Kirchgemeinden sorgen für den Vollzug dieses Vertrags nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen.

² Sie sorgen für die Einhaltung vereinbarter Fristen und für eine angemessene Information der Gemeindeangehörigen und der Öffentlichkeit. Sie koordinieren die Information zu gemeinsam interessierenden Fragen.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 29 Anpassungen dieses Vertrags

¹ Stimmt die Paroisse diesem Vertrag nicht zu, werden der Ingress und die Beschlussvermerke am Schluss entsprechend angepasst.

² In diesem Fall lautet Artikel 1 Buchstabe b wie folgt: „den Namen und das Gebiet der

Kirchgemeinde Thun". Der Titel vor Artikel 9 lautet wie folgt: „III. Name und Gebiet der Kirchgemeinde Thun". Artikel 10 lautet wie folgt: „¹ Das Gebiet der Kirchgemeinde Thun umfasst die Gebiete der vertragschliessenden Kirchgemeinden. ² Die Grenzen der Kirchgemeinde Thun ergeben sich aus dem Gebiet nach Absatz 1". Artikel 9 Absatz 2 wird gestrichen, Artikel 9 Absatz 1 wird einziger Absatz.

Art. 30 Kosten

¹ Die Gesamtkirchgemeinde trägt die Kosten, die den vertragschliessenden Gemeinden im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrags anfallen.

² Die Paroisse trägt die Kosten, die ihr aufgrund der Auflösung der Gesamtkirchgemeinde entstehen, selbst.

³ Vorbehalten bleiben besondere abweichende Vereinbarungen.

Art. 31 Ergänzendes Recht

Bei Fehlen einer Regelung in diesem Vertrag gelten sinngemäss die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR)⁴ über die einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR).

Art. 32 Streitigkeiten

¹ Die vertragschliessenden Gemeinden streben an, Streitigkeiten aufgrund dieses Vertrags einvernehmlich beizulegen.

² Führen die Bemühungen nicht zum Ziel, steht den Gemeinden der Rechtsweg nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen (Klage an das Regierungsstatthalteramt des Verwaltungskreises Thun) offen.

Art. 33 Teilungültigkeit

¹ Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ungültig sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

² Die vertragschliessenden Gemeinden verpflichten sich, im Fall der Ungültigkeit einzelner Bestimmungen soweit erforderlich ersatzweise Regelungen zu treffen, die in ihren Auswirkungen den ungültigen Bestimmungen möglichst nahekommen.

Art. 34 Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung der Gesamtkirchgemeinde und der vier deutschsprachigen Kirchgemeinden (Art. 7 Abs. 1) in Kraft, soweit er Rechte und Pflichten unter den vertragschliessenden Gemeinden begründet.

² Die übrigen Bestimmungen treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat oder gegebenenfalls des Grossen Rats des Kantons Bern in Kraft.

¹ BSG 170.11

² BSG 170.111

³ BSG 410.11

⁴ SR 220

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Goldiwil-Schwendibach an der Kirchgemeindeversammlung vom 2025.

Namens der Kirchgemeinde Goldiwil-Schwendibach

Die Präsidentin:

Dorothee Waldvogel

Die Sekretärin:

Marianne Synak

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Lerchenfeld an der Kirchgemeindeversammlung vom 2025.

Namens der Kirchgemeinde Lerchenfeld

Die Präsidentin:

Sandra Senn

Die Sekretär/in:

Gaby Lehnherr

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Strättligen an der Kirchgemeindeversammlung vom 2025.

Namens der Kirchgemeinde Strättligen

Der Präsident:

Heinz Peter

Die Sekretär/in:

Ruth Dubach

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Thun-Stadt an der Kirchgemeindeversammlung vom 2025.

Namens der Kirchgemeinde Thun-Stadt

Der Präsident:

Jon Keller

Die Sekretärin:

Marianne Bracher

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der Paroisse française de Thoune an der Kirchgemeindeversammlung vom 2025.

Namens der Paroisse de l'Église française réformée de Thune

Die Präsidentin:

Marceline Voumard

Der Sekretär:

Henri Zürcher

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun an der Urnenabstimmung vom 30. November 2025

Namens der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun

Der Präsident des Kleinen Kirchenrats:

Andreas Lüscher

Die Verwalterin:

Barbara Hefti

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Bern am 2025.

Anhang:

Inventar der Liegenschaften der
Gesamtkirchgemeinde Thun
(Stand 1. August 2025)

A) Liegenschaften im Verwaltungsvermögen		
Adresse	Gebäude	Grundbuchblatt
Goldiwil-Schwendibach		
Dorfstrasse 63	Kirche	Thun 2550
Dorfstrasse 63 B	Kirchgemeindehaus	Thun 2550
Dorfstrasse 65	Pfarrhaus/Garage	Thun 2542
Dorfstrasse 65 A	Garage	Thun 2542
Lerchenfeld		
Elsterweg 36	Kirche	Thun 1876
Elsterweg 36A	Pfarrhaus	Thun 1876
Elsterweg 36 B	Jugendhaus (Baracke)	Thun 1876
Thun-Stadt		
Schlossberg 8/8A	Pfarhaus	Thun
Schlossberg 10	Unterweisungshaus	Thun 692
Schlossberg 12	Stadtkirche	Thun 693
Schlossberg 14	Wohnhaus	Thun 693
Frutigenstrasse 22	Kirchgemeindehaus	Thun 1389
Bürglenstrasse 15	Kirche Schönanu	BR Thun 1397
A.-Schweitzerweg 1	Pfarrhaus	BR Thun 1397
Bürglenstrasse	Parkplatz	Thun 2931
Strättligen		
Waldheimstrasse 33	Kirche Johannes	Thun Strättligen 2280
Waldheimstrasse 31	Pfarrhaus	Thun Strättligen 2280
Schulstrasse 45	Pfarrhaus	Thun Strättligen 1330
Schulstrasse 45 A	Kirche Markus	Thun Strättligen 1330
Schulstrasse 45 B	Kirchgemeindehaus	Thun Strättligen 1330
Schulstrasse 45 C	Garage	Thun Strättligen 1330
Schulstrasse 45 D + E	Velounterstände	Thun Strättligen 1330
Hofackerstrasse 6	Kirchgemeindehaus	Thun Strättligen 2234
Hofackerstrasse 6A	Pavillon	Thun Strättligen
Seestrasse 41	Kirche Scherzligen	Thun Strättligen 1264
Seestrasse 41A	Sakristei	Thun Strättligen 1264
Seestrasse 41	Hofraum, Anlagen	Thun Strättligen 1503
Im Dorf 2	Kirchgemeindehaus	Thun Strättligen 3958
Im Dorf 2A	Kirchliches Zentrum	Thun Strättligen 3985

B) Liegenschaften im Finanzvermögen

Adresse	Gebäude	Grundbuchblatt
Jungfraustrasse 19 + A/B	Wohnhaus, Garage	Thun 994
Obermattweg 3 A	Wohnhaus	Thun Strättligen 2921
Frutigenstrasse 29	Wohnhaus	Thun 1817
Bürglenstrasse 13	Wohnhaus	Thun 1918
Silberhornstrasse 1	Wohnhaus Scheune	Thun 1016
Bubenbergstrasse 55	Stockwerkeinheit	Thun Strättligen 3976-1
Bubenbergstrasse 55	Autoeinstellhallenplatz	Thun Strättligen 3981-5
Bubenbergstrasse 55	Wertquote 90/1000 Miteigentum	Thun Strättligen 3981-57

Organisationsreglement der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Thun

Die Stimmberechtigten der neuen Kirchgemeinde Thun geben sich im Hören auf Gottes Wort, im Vertrauen auf Jesus Christus als Haupt der Kirche, bewegt durch den Heiligen Geist und in der Absicht,

- nahe bei Gott und bei den Menschen dem Auftrag der Kirche durch Verkündigung und Zeugnis (martyria), das Feiern von Gottes Gegenwart (leiturgia), den Dienst am Nächsten (diakonia) und die Pflege der Gemeinschaft (koinonia) nachzuleben,
- die Gegenwart in der Hoffnung auf Gottes Zukunft mitzugestalten,
- in reformierter Vielfalt des Glaubens Profil zu zeigen,
- das Zusammenwirken der Gemeindeglieder, der Organe und der kirchlichen Ämter und weiteren Dienste der Gemeinde optimal zu regeln,

das folgende

Organisationsreglement

I. Die Kirchgemeinde und ihre Aufgaben

Art. 1 Kirchgemeinde

¹ Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Thun ist eine zweisprachige Kirchgemeinde der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern im Sinn von Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen (Landeskirkengesetz; LKG)¹ und Artikel 126 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)².

² Der Kirchgemeinde gehören die Mitglieder der Landeskirche an, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Kirchgemeinde (Art. 2) haben.

³ Als französischsprachige Gemeindeangehörige gelten Mitglieder der Landeskirche, die sich als solche haben eintragen lassen. Die übrigen Mitglieder gelten als deutschsprachige Gemeindeangehörige.

Art. 2 Gemeindegebiet

¹ Das Gebiet der Kirchgemeinde wird durch das kantonale Recht bestimmt.

² Die Kirchgemeinde weist für die deutschsprachigen und für die französischsprachigen Mitglieder ein unterschiedliches Gemeindegebiet auf.

Art. 3 Aufbau und Zusammenwirken

¹ Die Kirchgemeinde baut auf die Gaben, das Mitdenken, das Mitbeten und das Mitwirken ihrer Angehörigen.

² Sie unterstützt Einzelne und Gruppen, die aus eigenem Antrieb am Leben der Gemeinde mitwirken.

³ Sie verfügt über die kirchlichen Ämter nach der Kirchenordnung und richtet weitere kirchliche Dienste nach ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten ein.

⁴ Sie berücksichtigt die französische Sprache angemessen im Gemeindeleben, in ihrer Organisation und in ihren Verlautbarungen.

⁵ Die Organe der Kirchgemeinde, die kirchlichen Ämter und die weiteren kirchlichen Dienste wirken zusammen.

Art. 4 Aufgaben

¹ Die Kirchgemeinde erfüllt die Aufgaben, die ihr die Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946 (Kirchenverfassung)³,

die Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vom 11. September 1990⁴ und andere kirchliche Erlasse zuweisen.

² Sie kann weitere Aufgaben erfüllen, die mit dem Auftrag der Kirche in Einklang stehen und nicht ausschliesslich durch den Bund, den Kanton, die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn oder eine andere Organisation wahrgenommen werden.

³ Sie plant ihre Aufgaben weitsichtig.

Art. 5 Erfüllung der Aufgaben

¹ Die Kirchgemeinde erfüllt ihre Aufgaben

- a** im Hören auf das Wort Gottes,
- b** in ökumenischer Verbundenheit mit anderen Kirchen und Glaubensgemeinschaften und in Achtung vor den Überzeugungen anders Denkender,
- c** mit offenem Blick auf die Bedürfnisse der Menschen und die Anforderungen der Zeit,
- d** im Einklang mit der Kirchenverfassung, der Kirchenordnung und den weiteren Bestimmungen der Landeskirche und der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und den für sie geltenden Bestimmungen des staatlichen Rechts,
- e** sachgerecht, wirtschaftlich und nachhaltig.

² Sie berücksichtigt die unterschiedlichen Gegebenheiten im Gemeindegebiet. Sie

- a** stellt sicher, dass sich die Gemeindeangehörigen in allen Teilen ihres Gebiets am Gemeindeleben beteiligen können,
- b** trägt bei der Festlegung der Standorte für ihre Tätigkeiten ausgewiesenen Bedürfnissen am betreffenden Ort angemessen Rechnung,
- c** setzt ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ihre finanziellen Mittel sinnvoll nach diesen Grundsätzen ein.

Art. 6 Zusammenarbeit

¹ Die Kirchgemeinde arbeitet mit kirchlichen und staatlichen Institutionen und mit weiteren Dritten zusammen, wenn dies der Erfüllung ihrer Aufgaben dient.

² Sie kann für Dritte Aufgaben erfüllen und geeigneten Dritten eigene Aufgaben übertragen.

II. Information, Öffentlichkeit, Protokoll

Art. 7 Information, amtliche Publikationen

- ¹ Die Kirchgemeinde informiert ihre Angehörigen und die Öffentlichkeit in geeigneter Form über wichtige Angelegenheiten.
- ² Das Recht auf Auskünfte und auf Zugang zu Informationen richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Information und die Medienförderung und über den Datenschutz.
- ³ Die Kirchgemeinde veröffentlicht amtliche Bekanntmachungen in dem durch das Gemeindegesetz vorgeschriebenen amtlichen Publikationsorgan.

Art. 8 Öffentlichkeit

- ¹ Die Kirchgemeindeversammlungen sind öffentlich.
- ² Die Sitzungen des Kirchgemeinderats und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

Art. 9 Petitionen

- ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Organe der Kirchgemeinde zu richten.
- ² Das zuständige Organ prüft und beantwortet die Petition innerhalb eines Jahres.

Art. 10 Protokoll

- ¹ Über die Kirchgemeindeversammlungen sowie über die Verhandlungen des Kirchgemeinderats und der Kommissionen wird Protokoll geführt.
- ² Die Protokolle über die Kirchgemeindeversammlungen sind öffentlich.
- ³ Die Protokolle über die Sitzungen des Kirchgemeinderats und von Kommissionen sind nicht öffentlich. Vorbehalten bleiben die Auskunfts- und Einsichtsrechte nach der kantonalen Gesetzgebung über die Information und die Medienförderung.

III. Organisation

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 11 Organe

Organe der Kirchgemeinde sind

- a** die Stimmberechtigten,
- b** der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c** die Kommissionen mit Entscheidbefugnis,
- d** das Rechnungsprüfungsorgan,
- e** das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.

Art. 12 Wählbarkeit

¹ Wählbar in den Kirchgemeinderat und in Kommissionen mit Entscheidbefugnis sind die in der Kirchgemeinde Stimmberechtigten.

² In Kommissionen ohne Entscheidbefugnis können auch urteilsfähige Personen gewählt werden, die in der Kirchgemeinde nicht stimmberechtigt sind.

Art. 13 Unvereinbarkeit

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinde dürfen nicht dem Kirchgemeinderat angehören.

² Im Übrigen richtet sich die Unvereinbarkeit nach dem Gemeindegesetz.

Art. 14 Verwandtenausschluss

Der Verwandtenausschluss richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Art. 15 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Mitglieder des Kirchgemeinderats und der ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre.

² Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr und für alle Mitglieder eines Gremiums zur gleichen Zeit.

³ Ersatzwahlen während laufender Amtsdauer erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

Art. 16 Amtszeitbeschränkung

- ¹ Die Amtszeit der Mitglieder des Kirchgemeinderats und der ständigen Kommissionen ist auf drei volle Amtsdauern beschränkt. Die Präsidentin oder der Präsident des Kirchgemeinderats kann dem Rat für eine weitere Amtsdauer angehören.
- ² Angebrochene Amtsdauern nach einer Ersatzwahl werden nicht angerechnet.
- ³ Nach Ablauf der maximalen Amtszeit nach den Absätzen 1 und 2 kann eine Person erst nach vier Jahren wieder in das gleiche Organ gewählt werden.

Art. 17 Beschlussfähigkeit

- ¹ Die Kirchgemeindeversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
- ² Der Kirchgemeinderat und die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 18 Ausstand

- ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, tritt in den Ausstand.
- ² Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer
 - a** mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt sind, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder
 - b** eine solche Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.
- ³ Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessen und Verbindungen im Sinn von Absatz 2 offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raums zur Sache äussern.
- ⁴ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Kirchgemeindeversammlung.

Art. 19 Rügepflicht

- ¹ Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften an der Kirchgemeindeversammlung oder an Sitzungen anderer Gemeindeorgane muss sofort beanstandet werden, wenn dies zumutbar ist.
- ² Wer eine rechtzeitige Rüge pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Art. 20 Ausscheiden aus einem Organ oder einer Anstellung

¹ Personen, die aus einem Organ oder aus dem Dienst der Kirchgemeinde ausscheiden, treten von allen Funktionen zurück, in die sie aufgrund ihrer behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit gewählt worden sind.

² Der Kirchgemeinderat kann in begründeten Fällen eine Ausnahme beschliessen.

2. Die Stimmberechtigten

2.1 Allgemeines

Art. 21 Stimmrecht

¹ Stimmberechtigt in Kirchgemeindeangelegenheiten sind die Mitglieder der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, die

- a** das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und
- b** seit drei Monaten im Gebiet der Kirchgemeinde (Art. 2) wohnhaft sind.

² Die Kirchgemeinde führt ein Register der Stimmberechtigten.

Art. 22 Form der Beschlussfassung

¹ Die Stimmberechtigten beschliessen und wählen an der Kirchgemeindeversammlung.

² Vorbehalten bleiben die Artikel 51 und 52.

Art. 23 Zuständigkeiten

¹ Die Stimmberechtigten wählen

- a** die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Kirchgemeindeversammlung,
- b** die Präsidentin oder den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Kirchgemeinderats,
- c** die Abgeordneten der Kirchgemeinde in der Bezirkssynode des kirchlichen Bezirks Thun,
- d** das Rechnungsprüfungsorgan.

² Sie beschliessen

- a** das Organisationsreglement,

- b** weitere Reglemente,
- c** das Budget der Erfolgsrechnung und den Ansatz der Kirchensteuer,
- d** neue einmalige Ausgaben von mehr als 300'000 Franken,
- e** Nachkredite nach Artikel 72 Absatz 3,
- f** über Geschäfte betreffend die Veränderung des Bestands oder des Gebiets der Kirchgemeinde oder einen Gemeindegemeinschaft, die nach kantonalem Recht in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen.

³ Sie nehmen den Finanzplan, die Legislaturziele des Kirchgemeinderats und die Jahresrechnung zur Kenntnis. Sie können dem Kirchgemeinderat zur Aufgabenplanung Empfehlungen abgeben oder Anliegen unterbreiten.

Art. 24 Konsultativabstimmung

¹ Der Kirchgemeinderat kann die Stimmberechtigten einladen, sich zu einem Geschäft zu äussern, das nicht in ihre Zuständigkeit fällt.

² Das zuständige Organ ist an die Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über ordentliche Abstimmungen.

2.2 Initiative

Art. 25 Grundsatz

¹ Stimmberechtigte können mit einer Initiative den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangen, die in ihre Zuständigkeit fallen.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- a** von mindestens 200 Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- b** innert der Frist nach Artikel 26 Absatz 2 eingereicht wird,
- c** nicht übergeordnetem Recht widerspricht und praktisch durchführbar ist,
- d** entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist (Einheit der Form),
- e** nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie),
- f** eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.

Art. 26 Bekanntgabe, Einreichungsfrist

- ¹ Initiativen müssen der Verwaltung der Kirchgemeinde vor der Sammlung der Unterschriften bekannt gegeben werden.
- ² Die notwendige Anzahl Unterschriften muss spätestens sechs Monate nach der Bekanntgabe eingereicht werden.
- ³ Ist eine Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Art. 27 Gültigkeit

- ¹ Der Kirchgemeinderat prüft die Gültigkeit einer eingereichten Initiative.
- ² Fehlt eine Voraussetzung nach Artikel 25 Absatz 2, verfügt er die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört die Initiantinnen und Initianten vorher an.
- ³ Ist die Initiative teilweise ungültig, unterbreitet er den gültigen Teil den Stimmberechtigten, wenn dieser allein einen Sinn ergibt.

Art. 28 Behandlung

- ¹ Der Kirchgemeinderat unterbreitet die Initiative den Stimmberechtigten spätestens ein Jahr nach ihrer Einreichung.
- ² Er kann den Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag unterbreiten.

2.3 Einberufung und Verfahren der Kirchgemeindeversammlung

Art. 29 Versammlungen

- ¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zu einer Kirchgemeindeversammlung ein, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens zweimal pro Jahr.
- ² Er setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte teilnehmen können.

Art. 30 Einberufung

- ¹ Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Datum und Zeit der Kirchgemeindeversammlung und die Verhandlungsgegenstände (Traktanden) mindestens 30 Tage zum Voraus im amtlichen Publikationsorgan öffentlich bekannt.

² Den Stimmberechtigten zum Beschluss unterbreitete Reglemente und andere wichtige Unterlagen zu den traktandierten Geschäften werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung öffentlich aufgelegt.

Art. 31 Öffentlichkeit

¹ Die Kirchgemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Die Versammlung entscheidet über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Art. 32 Traktandierung, Erheblicherklärung von Anträgen

¹ Die Kirchgemeindeversammlung kann nur über Geschäfte gültig beschliessen, die ordentlich angekündigt worden sind (Art. 30).

² Unter dem Traktandum «Verschiedenes» kann eine stimmberechtigte Person beantragen, dass ein Geschäft im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten für eine spätere Versammlung traktandiert wird.

³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, wird das Geschäft entsprechend traktandiert.

Art. 33 Leitung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchgemeindeversammlung leitet die Versammlung.

² Sie oder er

- a** eröffnet die Versammlung,
- b** fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- c** sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen,
- d** veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
- e** lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen,
- f** gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

³ Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Art. 34 Beratung der Geschäfte

- ¹ Die Kirchgemeindeversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierte Geschäft ein.
- ² Die Stimmberechtigten können sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort und klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag gestellt worden ist.
- ⁴ Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

Art. 35 Ordnungsantrag

- ¹ Jede stimmberechtigte Person kann beantragen, dass die Beratung geschlossen wird.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Antrag sofort abstimmen.
- ³ Nimmt die Kirchgemeindeversammlung den Antrag an, haben das Wort nur noch
 - a** die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag zu Wort gemeldet haben,
 - b** die Sprecherinnen und Sprecher vorberatender Gremien und
 - c** das Initiativkomitee, wenn eine Initiative behandelt wird.

2.4 Abstimmungen über Sachgeschäfte

Art. 36 Form

- ¹ Die Stimmberechtigten stimmen über Sachgeschäfte offen ab.
- ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Art. 37 Abstimmungsverfahren

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident schliesst die Beratung, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, und erläutert das Abstimmungsverfahren.
- ² Sie oder er legt das Verfahren so fest, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. Sie oder er kann die Verhandlungen unterbrechen, um das Verfahren vorzubereiten.
- ³ Sie oder er
 - a** erklärt rechtswidrige oder vom Traktandum nicht erfasste Anträge für ungültig,
 - b** lässt zunächst über einen allfälligen Rückweisungsantrag und anschliessend

- über gestellte Abänderungsanträge abstimmen,
- c** unterbreitet die bereinigte Vorlage den Stimmberechtigten in einer Schlussabstimmung.

Art. 38 Unvereinbare Anträge

- ¹ Lassen sich zwei Anträge zu einem Geschäft nicht gleichzeitig verwirklichen, werden sie einander gegenübergestellt.
- ² Liegen drei oder mehr unvereinbare Anträge vor, wird das Verfahren nach Absatz 1 wiederholt, bis der obsiegende Antrag feststeht (Cupsystem).

Art. 39 Beschluss

- ¹ Die Stimmberechtigten beschliessen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit in einer offenen Abstimmung den Stichentscheid.
- ³ In geheimen Abstimmungen gilt ein Antrag bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
- ⁴ In offenen Abstimmungen werden die zustimmenden und die ablehnenden Stimmen gezählt.

2.5 Wahlen

Art. 40 Wahlvorschläge

- ¹ Der Kirchgemeinderat gibt zusammen mit der Einladung zur Kirchgemeindeversammlung seine Wahlvorschläge für die Wahlen nach Artikel 23 Absatz 1 im amtlichen Publikationsorgan bekannt. Er darf für die zu besetzenden Gremien oder Funktionen höchstens so viele Personen vorschlagen wie Sitze zu besetzen sind.
- ² Die Stimmberechtigten können dem Kirchgemeinderat zuhanden der Versammlung innert 14 Tagen seit der Publikation weitere Wahlvorschläge unterbreiten. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens fünf Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein; ihnen muss die schriftliche Zustimmung der vorgeschlagenen Personen beigelegt sein.
- ³ Der Kirchgemeinderat klärt bei Bedarf die Wählbarkeit der weiteren vorgeschlagenen Personen ab.

Art. 41 Wahlverfahren

- ¹ Gewählt werden können nur Personen, die nach Artikel 40 vorgeschlagen worden sind.
- ² Werden für ein bestimmtes Gremium oder eine bestimmte Funktion nicht mehr Personen vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- ³ Werden mehr Personen vorgeschlagen, erfolgt eine geheime Wahl.

Art. 42 Geheime Wahl

- ¹ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen an alle Stimmberechtigten je einen Wahlzettel. Sie melden die Anzahl ausgeteilter Wahlzettel der protokollführenden Person.
- ² Die Stimmberechtigten können höchstens so viele Namen auf den Wahlzettel schreiben wie Sitze zu besetzen sind. Sie können nur vorgeschlagene Personen wählen.
- ³ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler
 - a** sammeln die ausgefüllten Wahlzettel ein,
 - b** prüfen, ob nicht mehr Wahlzettel eingesammelt als verteilt worden sind,
 - c** scheiden ungültige Wahlzettel aus und
 - d** ermitteln das Ergebnis.

Art. 43 Ungültiger Wahlgang

Werden mehr Wahlzettel eingesammelt als verteilt worden sind, wird die Wahl wiederholt.

Art. 44 Ungültige Wahlzettel und Namen

- ¹ Ein Wahlzettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.
- ² Ein Name ist ungültig, wenn er
 - a** nicht eindeutig einem Wahlvorschlag zugeordnet werden kann,
 - b** mehr als einmal auf einem Wahlzettel steht oder
 - c** überzählig ist, weil der Wahlzettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.
- ³ Für die Ermittlung ungültiger Namen werden zuerst Wiederholungen eines Namens gestrichen. Enthält der Wahlzettel danach immer noch mehr Namen als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Art. 45 Erster Wahlgang

- ¹ Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr erreicht hat.
- ² Die Zahl der gültigen Stimmen wird durch die Anzahl der zu besetzenden Sitze geteilt; das Ergebnis wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Ungültige und leere Stimmen fallen für diese Berechnung ausser Betracht.
- ³ Erreichen mehr Kandidatinnen und Kandidaten das absolute Mehr als Sitze zu besetzen sind, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

Art. 46 Zweiter Wahlgang

- ¹ Haben im ersten Wahlgang weniger Kandidatinnen und Kandidaten das absolute Mehr erreicht als Sitze zu besetzen sind, findet ein zweiter Wahlgang statt.
- ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten als nach dem ersten Wahlgang noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
- ³ Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die am meisten Stimmen erhalten haben (relatives Mehr).

Art. 47 Los

Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit im ersten oder zweiten Wahlgang das Los.

Art. 48 Ausscheidungsregeln bei Verwandtenausschluss

- ¹ Ist eine neu gewählte Person mit einer andern, bereits im Amt stehenden Person so verbunden, dass der Verwandtenausschluss (Art. 14) dem Amtsantritt entgegensteht, ist die Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.
- ² Werden zwei Personen neu in ein Amt gewählt, die das Amt aufgrund des Verwandtenausschlusses nicht gleichzeitig antreten können, und verzichtet keine Person freiwillig auf das Amt, gilt die Person als gewählt, die mehr Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit zieht das Präsidium das Los.

2.6 Protokoll

Art. 49 Allgemeines

¹ Das Protokoll über die Kirchgemeindeversammlung enthält

- a Ort, Datum und Zeit der Versammlung,
- b die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- c die Namen der oder des Vorsitzenden, der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler und der protokollführenden Person,
- d die Traktanden,
- e die gestellten Anträge,
- f die angewandten Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g die Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen,
- h eine Zusammenfassung der Beratung,
- i Rügen nach Artikel 49a des Gemeindegesetzes,
- j die Unterschriften der oder des Vorsitzenden und der protokollführenden Person.

² Der Kirchgemeinderat bestimmt, wer das Protokoll führt.

Art. 50 Auflage, Genehmigung, Veröffentlichung

¹ Das Protokoll liegt ab 30 Tagen nach der Kirchgemeindeversammlung während mindestens 30 Tagen öffentlich auf. Die Auflage wird im amtlichen Publikationsorgan öffentlich bekanntgemacht.

² Die Stimmberechtigten können während der Auflagefrist schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat erheben.

³ Der Kirchgemeinderat entscheidet über allfällige Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Die Kirchgemeinde veröffentlicht das vollständige genehmigte Protokoll mit Einschluss erwähnter Namen von Sprecherinnen und Sprechern im Internet.

2.7 Referendum gegen Versammlungsbeschlüsse

Art. 51 Allgemeines

¹ 200 Stimmberechtigte können das Referendum ergreifen gegen Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung betreffend

- a Änderungen des Organisationsreglements,
- b neue einmalige Ausgaben von mehr als einer Million Franken,
- c Rechtsgeschäfte über Eigentum oder beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken im Wert von mehr als einer Million Franken,
- d die Entwidmung von Liegenschaften im Verwaltungsvermögen,
- e den Bestand oder die Veränderung des Gebiets der Kirchgemeinde.

² Die kantonalen Bestimmungen über die den Ausgaben gleichgestellten Geschäfte finden auf das Referendum keine Anwendung.

³ Das Referendumsbegehren muss innert 30 Tagen seit der Publikation nach Artikel 52 Absatz 1 eingereicht werden.

Art. 52 Verfahren

¹ Die Kirchgemeinde macht Beschlüsse nach Artikel 51 Artikel 1 im amtlichen Publikationsorgan öffentlich bekannt. Die Publikation enthält

- a den Beschluss,
- b den Hinweis, dass 200 Stimmberechtigte dagegen das Referendum ergreifen können,
- c die Referendumsfrist,
- d die Stelle, wo das Referendumsbegehren einzureichen ist,
- e den Hinweis, wo und wann allfällige Akten aufliegen.

² Kommt das Referendum zustande, unterbreitet der Kirchgemeinderat die Vorlage mit ausgewogenen Erläuterungen einer Urnenabstimmung. Er bestimmt

- a den Abstimmungstermin,
- b die Tage und Zeiten der Urnenöffnung,
- c die Zusammensetzung des Stimmausschusses.

³ Er veröffentlicht seinen Beschluss nach Absatz 2 im amtlichen Publikationsorgan und stellt den Stimmberechtigten die Abstimmungsunterlagen frühestens 30 Tage und spätestens 20 Tage vor dem Abstimmungstag zu.

⁴ Im Übrigen gelten für die Organisation, die Durchführung und die Ermittlung des Ergebnisses der Urnenabstimmung sinngemäss die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte.

3. Der Kirchgemeinderat

Art. 53 Zusammensetzung

Der Kirchgemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern.

Art. 54 Konstituierung, Teilnahme weiterer Personen

¹ Der Kirchgemeinderat konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

² Er wählt eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

³ Das Pfarramt ist durch zwei Personen, die soziale und sozialdiakonische Arbeit, die Katechetik sowie die Leitung der Verwaltung sind durch je eine Person mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen vertreten, sofern der Kirchgemeinderat nicht ausnahmsweise beschliesst, ein Geschäft in Abwesenheit dieser Personen zu behandeln.

⁴ Das Pfarramt und die Berufsgruppen bestimmen, wer sie an den Ratssitzungen vertritt. Sie achten auf eine möglichst kontinuierliche Vertretung.

⁵ Der Kirchgemeinderat entscheidet über den Beizug weiterer Personen, namentlich von Vertretungen der weiteren kirchlichen Dienste.

Art. 55 Ressorts

¹ Jedes Mitglied des Kirchgemeinderats ist innerhalb des Rats verantwortlich für einen bestimmten Aufgabenbereich (Ressort).

² Der Kirchgemeinderat bestimmt die Ressorts und weist diese den einzelnen Mitgliedern zu. Er achtet auf eine möglichst gleichmässige Belastung der Mitglieder.

³ Ein Ressort befasst sich im Besonderen mit dem Kontakt zu den französischsprachigen Gemeindeangehörigen und mit deren Anliegen.

⁴ Die einzelnen Ratsmitglieder

- a** sind verantwortlich für die Vorbereitung der Geschäfte ihres Ressorts zuhanden des Kirchgemeinderats in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen oder Personen,
- b** vertreten diese Geschäfte gegenüber andern Gemeindeorganen und Dritten,
- c** sind Ansprechperson für Fragen ihres Ressorts.

Art. 56 Gemeindeleitung

- ¹ Der Kirchgemeinderat leitet die Kirchgemeinde nach Massgabe und im Rahmen der Bestimmungen des kantonalen Rechts, der Kirchenverfassung und der Kirchenordnung. Er tut dies in Zusammenarbeit mit dem Pfarramt.
- ² Er lässt sich vor seinen Entscheidungen durch das Pfarramt beraten und holt den Rat der weiteren Mitarbeitenden ein, wo deren Aufgabenbereich betroffen ist.
- ³ Er plant und koordiniert die Tätigkeiten der Kirchgemeinde. Er legt Legislaturziele und Schwerpunkte fest, unterstützt die anderen Organe, die Ämter und die weiteren Dienste in der Erfüllung ihrer Aufgaben und überprüft, ob diese ihrem Auftrag nachkommen.
- ⁴ Er trägt die Verantwortung dafür, dass die Kirchgemeinde ihren Auftrag und ihre Aufgaben im Einklang mit den Bestimmungen des kirchlichen und staatlichen Rechts erfüllt.

Art. 57 Rechtsetzung

- ¹ Der Kirchgemeinderat regelt im Rahmen der Vorgaben dieses Reglements in einer Verordnung soweit erforderlich
 - a** seine interne Organisation, namentlich die Ressorts,
 - b** die Vorbereitung, die Einberufung und das Verfahren seiner Sitzungen,
 - c** das Verfahren an Sitzungen in digitaler Form (Art. 60 Abs. 3),
 - d** die Organisation der einzelnen kirchlichen Ämter und weiteren kirchlichen Dienste,
 - e** die Organisation der Verwaltung,
 - f** die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr,
 - g** die Berichterstattung.
- ² Er kann in der Verordnung nach Absatz 1 im Rahmen seiner Zuständigkeiten einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen des Kirchgemeinderats oder Mitarbeiterinnen und

Mitarbeitern für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche besondere Befugnisse einschliesslich selbständiger Entscheidungsbefugnisse übertragen.

³ Er erlässt eine Verordnung über die Benützung der Liegenschaften.

⁴ Er erlässt weitere Verordnungen, soweit ihn ein Reglement dazu ermächtigt.

⁵ Er passt Reglemente der Stimmberechtigten an zwingendes übergeordnetes Recht an, wenn die Kirchgemeinde über keinen Regelungsspielraum verfügt.

Art. 58 Weitere Zuständigkeiten

¹ Der Kirchgemeinderat bereitet die Geschäfte der Stimmberechtigten vor.

² Er beschliesst

- a** neue einmalige Ausgaben bis 300'000 Franken,
- b** Nachkredite nach Artikel 72 Absatz 1 und 2,
- c** gebundene Ausgaben unabhängig von ihrer Höhe,
- d** den Stellenplan,
- e** abschliessend die Anstellung und Entlassung der Pfarrpersonen sowie über deren Dienstwohnungspflicht,
- f** die Anstellung und Entlassung der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit er diese Zuständigkeit nicht an eine untergeordnete Stelle delegiert,
- g** die Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht.

³ Er ist für den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde verantwortlich.

⁴ Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht durch übergeordnetes oder gemeindeeigenes Recht einem andern Organ zugewiesen sind.

Art. 59 Einberufung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder des Kirchgemeinderats mit Angabe, von Ort, Datum, Zeit und Verhandlungsgegenständen (Traktanden) mindestens fünf Arbeitstage im Voraus schriftlich oder in digitaler Form zu einer Ratssitzung ein.

² Zwei Mitglieder und die Vertretungen der kirchlichen Ämter können die Einberufung einer Sitzung innert zehn Tagen verlangen.

³ Für die Behandlung nicht aufschiebbarer Geschäfte kann von den Fristen nach Absatz 1 oder 2 abgewichen werden.

Art. 60 Verfahren

- ¹ Der Kirchgemeinderat beschliesst in der Sache nur über traktandierte Geschäfte. Er kann über ein nicht traktandiertes Geschäft beschliessen, wenn alle anwesenden Mitglieder und die Vertretungen der kirchlichen Ämter damit einverstanden sind.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt in Sachgeschäften bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- ³ Der Kirchgemeinderat kann Sitzungen per Videokonferenz oder in anderer digitaler Form durchführen. Er stellt sicher, dass die Vorgaben für das Verfahren an den Rats-sitzungen eingehalten werden.

Art. 61 Zirkularbeschlüsse

- ¹ Der Kirchgemeinderat kann ausserhalb seiner Sitzungen auf dem Zirkularweg durch schriftliche Erklärungen, per E-Mail oder auf andere Weise beschliessen, wenn alle Mitglieder und die Vertretungen der kirchlichen Ämter mit diesem Verfahren einverstanden sind.
- ² Zirkularbeschlüsse kommen zustande, wenn die Mehrheit der Mitglieder dem gestellten Antrag innert der gesetzten Frist zustimmt.
- ³ Zirkularbeschlüsse werden protokolliert und den Mitgliedern umgehend zur Kenntnis gebracht.

Art. 62 Protokoll

- ¹ Das Protokoll über die Sitzungen des Kirchgemeinderats enthält
 - a** Ort, Datum und Zeit der Sitzung,
 - b** die Namen der anwesenden Ratsmitglieder und der Vertretungen der kirchlichen Ämter,
 - c** die Traktanden,
 - d** die gestellten Anträge,
 - e** eine Zusammenfassung der Beratung,
 - f** die Beschlüsse,
 - g** Angaben zum Ausstand,
 - h** die Unterschriften der oder des Vorsitzenden und der protokollführenden Person.

² Der Kirchgemeinderat bestimmt, wer das Protokoll führt.

³ Er stellt das Protokoll allen Trägerinnen und Trägern eines kirchlichen Amtes zu, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

⁴ Er bestimmt, welchen weiteren Personen das Protokoll ganz oder auszugsweise zugestellt wird.

4. Kommissionen

Art. 63 Ständige Kommissionen

¹ Die Stimmberechtigten können durch ein Reglement ständige Kommissionen einsetzen.

² Der Kirchgemeinderat kann durch eine Verordnung ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.

³ Der einsetzende Erlass bestimmt die Mitgliederzahl oder deren Rahmen, das Wahlorgan sowie die Aufgaben, die Zuständigkeiten und die Organisation der Kommission.

Art. 64 Nichtständige Kommissionen

¹ Die Stimmberechtigten und der Kirchgemeinderat können für die Behandlung von Geschäften in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen.

² Sie bestimmen im Einsetzungsbeschluss die Mitgliederzahl, die Aufgaben, die Zuständigkeiten und die Organisation der Kommission sowie die Dauer des Mandats.

5. Rechnungsprüfungsorgan

Art. 65 Allgemeines

¹ Rechnungsprüfungsorgan der Kirchgemeinde ist eine öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierte Revisionsstelle.

² Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans richten sich nach den gemeinderechtlichen Bestimmungen.

Art. 66 Aufsichtsstelle für Datenschutz

¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für den Datenschutz.

² Es nimmt die gesetzlichen Aufgaben gemäss dem kantonalen Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG)⁵ wahr.

³ Es berichtet den Stimmberechtigten einmal jährlich.

6. Kirchliche Ämter und weitere kirchliche Dienste, Verwaltung

Art. 67 Pfarramt

¹ Das Pfarramt ist ein besonderer kirchlicher Dienst in der Kirchgemeinde, der für die Gemeinde unverzichtbare Aufgaben nach Massgabe der Kirchenverfassung und der Kirchenordnung wahrnimmt.

² Es besteht aus allen Pfarrpersonen der Kirchgemeinde.

³ Es berät den Kirchgemeinderat theologisch in allen Fragen und unterstützt ihn in der Aufgabe der Gemeindeleitung.

⁴ Es nimmt die weiteren Aufgaben wahr, die ihm das kirchliche Recht, namentlich die Kirchenordnung und die Dienstanweisung für Pfarrerinnen und Pfarrer vom 24. August 2005⁶, zuweisen.

Art. 68 Weitere kirchliche Ämter und Dienste

¹ Das sozialdiakonische Amt, das Katechetenamt und die weiteren kirchlichen Dienste nehmen die ihnen durch die Kirchenverfassung und die Kirchenordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.

² Sie wirken nach den Bestimmungen der Kirchenordnung und dieses Reglements in Fragen mit, die ihren Aufgabenbereich betreffen.

Art. 69 Organisation

¹ Die kirchlichen Ämter und die weiteren kirchlichen Dienste sind in geleiteten Teams organisiert.

² Sie sprechen gemeinsame Angelegenheiten untereinander ab und koordinieren ihre Tätigkeiten.

³ Der Kirchgemeinderat weist die Ämter und weiteren Dienste und die Verwaltung den einzelnen Ressorts zu.

⁴ Er sorgt für klare Zuständigkeiten der einzelnen Stellen, verstanden als Aufgabe, Befugnis und Verantwortung, zu. Er kann Einzelheiten der Zuständigkeiten in einem Funktionendiagramm festlegen.

Art. 70 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

¹ Das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist öffentlich-rechtlicher Natur.

² Die Stimmberechtigten regeln das Arbeitsverhältnis und die Rechte und Pflichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Reglement.

³ Für die Pfarrpersonen gelten die staatlichen und kirchlichen Bestimmungen.

IV. Finanzhaushalt

Art. 71 Grundsätze

¹ Die Kirchgemeinde führt ihren Finanzhaushalt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

² Sie betreibt gestützt auf die Planung ihrer Aufgaben eine Finanzplanung nach den kantonalen Bestimmungen.

³ Sie sorgt für ein aussagekräftiges Rechnungswesen.

Art. 72 Nachkredite

¹ Der Kirchgemeinderat beschliesst alle Nachkredite, die nicht mehr als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits betragen.

² Beträgt ein Nachkredit mehr als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst er

a Nachkredite zu Budgetkrediten bis 100'0000 Franken,

b Nachkredite zu Verpflichtungskrediten, die er selbst beschlossen hat, wenn der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zusammengerechnet nicht mehr als 300'000 Franken betragen.

³ Die Stimmberechtigten beschliessen die weiteren Nachkredite.

Art. 73 Wiederkehrende Ausgaben

Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss wiederkehrender Ausgaben wird der jährliche Betrag mit 10 multipliziert.

Art. 74 Gebundene Ausgaben

¹ Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten kein Entscheidungsspielraum besteht.

² Der Kirchgemeinderat beschliesst gebundene Ausgaben.

³ Er informiert die Stimmberechtigten umgehend in geeigneter Form, wenn der Betrag seine Ausgabenzuständigkeit für neue Ausgaben übersteigt. Die kantonalen Bestimmungen über die Publikation des Beschlusses finden keine Anwendung.

Art. 75 Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte

¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt

- a** die Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- b** Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen,
- c** Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- d** Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
- e** Finanzanlagen in Immobilien,
- f** die Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
- g** der Verzicht auf Einnahmen.

² Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

Art. 76 Wirkungsorientierte Steuerung mit Globalbudgets

¹ Die Kirchgemeinde kann ihre Aufgaben in Abweichung von den allgemeinen kantonalen Bestimmungen über den Gemeindefinanzhaushalt ganz oder teilweise nach dem Modell einer wirkungsorientierten Steuerung erfüllen und finanzieren.

² Die Stimmberechtigten regeln die Einzelheiten im Rahmen der Vorgaben der kantonalen Gemeindegesetzgebung in einem Reglement.

³ Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle.

V. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

Art. 77 Sorgfaltspflicht, Amtsgeheimnis

- ¹ Die Mitglieder der Organe und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinde erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.
- ² Sie sind verpflichtet, über Angelegenheiten zu schweigen, die ihnen in ihrer behördlichen oder dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.
- ³ Die Schweigepflicht besteht auch nach der Beendigung ihrer behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit.

Art. 78 Verantwortlichkeit

- ¹ Die Mitglieder der Organe und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.
- ² Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- ³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische Verantwortlichkeit und die Sanktionen nach dem Gemeindegesetz. Für die Pfarrpersonen bleiben die Bestimmungen der Landeskirche vorbehalten.
- ⁴ Für die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit gelten die kantonalen Bestimmungen.

Art. 79 Rechtspflege

- ¹ Der Rechtsschutz gegen Akte der Kirchgemeinde richtet sich nach dem Landeskirchengesetz und dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)⁷.
- ² Wo das kantonale Recht einen kirchlichen Rechtsschutz zulässt und die Landeskirche einen solchen vorsieht, gelten die entsprechenden kirchlichen Bestimmungen.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 80 Übergangsrecht

Das Übergangsrecht richtet sich nach dem Fusionsreglement vom 5. August 2025.

Art. 81 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle am 1. Januar 2027 in Kraft.

¹ BSG 410.11

² BSG 170.11

³ KES 11.010

⁴ KES 11.020

⁵ BSG 152.04

⁶ KES 41.030

⁷ BSG 155.21

Die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Goldiwil-Schwendibach haben dieses Organisationsreglement an der Kirchgemeindeversammlung vom 2025 angenommen.

Die Präsidentin:

Dorothee Waldvogel

Die Sekretärin:

Marianne Synak

Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Organisationsreglement vom bis 2025 in der Verwaltung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Goldiwil-Schwendibach öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 2025 publiziert.

Goldiwil,

Die Sekretärin:

Marianne Synak

Die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Lerchenfeld haben dieses Organisationsreglement an der Kirchgemeindeversammlung vom 2025 angenommen.

Die Präsidentin:

Sandra Senn

Die Sekretärin:

Gaby Lehnherr

Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Organisationsreglement vom bis 2025 in der Verwaltung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Lerchenfeld öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 2025 publiziert.

Thun,

Die Sekretärin:

Gaby Lehnherr

68

Die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Strättligen haben dieses Organisationsreglement an der Kirchgemeindeversammlung vom 2025 angenommen.

Der Präsident:

Heinz Peter

Die Sekretärin:

Ruth Dubach

Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Organisationsreglement vom bis 2025 in der Verwaltung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Strättligen öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 2025 publiziert.

Thun,

Die Sekretärin:

Ruth Dubach

Die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Thun-Stadt haben dieses Organisationsreglement an der Kirchgemeindeversammlung vom 2025 angenommen.

Der Präsident:

Jon Keller

Die Sekretärin:

Marianne Bracher

Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Organisationsreglement vom bis 2025 in der Verwaltung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Thun-Stadt öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 2025 publiziert.

Thun,

Die Sekretärin:

Marianne Bracher

Die Stimmberechtigten der Paroisse française de Thoune haben dieses Fusionsreglement an der Kirchgemeindeversammlung vom 2025 angenommen.

Die Präsidentin:

Marceline Voumard

Der Sekretär:

Henri Zürcher

Auflagezeugnis

Der Sekretär hat dieses Organisationsreglement vom bis 2025 in der Verwaltung der Paroisse française de Thoune öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 2025 publiziert.

Thun,

Der Sekretär:

Henri Zürcher

Die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun haben dieses Organisationsreglement an der Urnenabstimmung vom 30. November 2025 angenommen.

Der Präsident des Kleinen Kirchenrats:

Andreas Lüscher

Die Verwalterin:

Barbara Hefti

Auflagezeugnis

Die Verwalterin hat dieses Organisationsreglement vom bis 2025 in der Verwaltung der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 2025 publiziert.

Thun,

Die Verwalterin:

Barbara Hefti

**Reglement über den
Zusammenschluss zur
evangelisch-reformierten
Kirchgemeinde Thun**
(Fusionsreglement)

Fusionsreglement

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Dieses Reglement enthält übergangsrechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit der rechtlichen Entstehung und Organisation der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Thun (Kirchgemeinde Thun).

² Es regelt namentlich

- a** formelle Anpassungen des Organisationsreglements für den Fall, dass die Paroisse française de Thoune den Zusammenschluss zur Kirchgemeinde Thun ablehnt,
- b** die erste Wahl des Präsidiums der Kirchgemeindeversammlung und der Mitglieder des Kirchgemeinderats der Kirchgemeinde Thun,
- c** den Weiterbestand von Kommissionen,
- d** die Beschlussfassung über das erste Budget der Kirchgemeinde Thun,
- e** die Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnungen der vertragschliessenden Gemeinden,
- f** die Weitergeltung von Erlassen der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun (Gesamtkirchgemeinde).

Art. 2 Anpassungen des Organisationsreglements

¹ Lehnt die Paroisse française de Thoune den Zusammenschluss zur Kirchgemeinde Thun ab, lauten die Artikel 1 bis 3, 21 und 55 des Organisationsreglements der Kirchgemeinde Thun wie folgt:

Art. 1 Kirchgemeinde

¹ Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Thun ist eine Kirchgemeinde der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern im Sinn der Artikel 10 ff. des Gesetzes vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz; LKG)¹.

² Sie besteht aus den Mitgliedern der Landeskirche, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Kirchgemeinde haben und nicht die Zugehörigkeit zur Paroisse française de Thoune gewählt haben.

Art. 2 Gemeindegebiet

Das Gebiet der Kirchgemeinde wird durch das kantonale Recht bestimmt.

Art. 3 Aufbau und Zusammenwirken

- ¹ Die Kirchgemeinde baut auf die Gaben, das Mitdenken, das Mitbeten und das Mitwirken ihrer Angehörigen.
- ² Sie unterstützt Einzelne und Gruppen, die aus eigenem Antrieb am Leben der Gemeinde mitwirken.
- ³ Sie verfügt über die kirchlichen Ämter nach der Kirchenordnung und richtet weitere kirchliche Dienste nach ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten ein.
- ⁴ Die Organe der Kirchgemeinde, die kirchlichen Ämter und die weiteren kirchlichen Dienste wirken zusammen.

Art. 21 Stimmrecht

- ¹ Stimmberechtigt in Kirchgemeindeangelegenheiten sind die Mitglieder der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, die
 - a** das 18. Altersjahr zurückgelegt haben,
 - b** seit drei Monaten im Gebiet der Kirchgemeinde wohnhaft sind und
 - c** nicht die Zugehörigkeit zur Paroisse française de Thoune gewählt haben.
- ² Die Kirchgemeinde führt ein Register der Stimmberechtigten.

Art. 55 Ressorts

- ¹ Jedes Mitglied des Kirchgemeinderats ist innerhalb des Rats verantwortlich für einen bestimmten Aufgabenbereich (Ressort).
- ² Der Kirchgemeinderat bestimmt die Ressorts und weist diese den einzelnen Mitgliedern zu. Er achtet auf eine möglichst gleichmässige Belastung der Mitglieder.
- ³ Die einzelnen Ratsmitglieder
 - a** sind verantwortlich für die Vorbereitung der Geschäfte ihres Ressorts zuhanden des Kirchgemeinderats in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen oder Personen,
 - b** vertreten diese Geschäfte gegenüber andern Gemeindeorganen und Dritten,
 - c** sind Ansprechperson für Fragen ihres Ressorts.

- ² Der Kleine Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde passt das Organisationsreglement soweit erforderlich im Sinn von Absatz 1 an und unterbreitet das angepasste Reglement der zuständigen kantonalen Stelle zur Genehmigung.
- ³ Er macht das Inkrafttreten des genehmigten Reglements vorgängig öffentlich bekannt.

Art. 3 Wahl des Versammlungspräsidiums und des Kirchgemeinderats

- ¹ Die Stimmberechtigten der vertragschliessenden Kirchgemeinden wählen vor dem Zusammenschluss zur Kirchgemeinde Thun an einer gemeinsamen Versammlung
- c** die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde Thun,
 - b** die Präsidentin oder den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Kirchgemeinderats der Kirchgemeinde Thun.
- ² Der Kleine Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde beruft die Stimmberechtigten zur Versammlung ein. Er legt das Datum der Versammlung rechtzeitig so fest, dass das Steuergremium und die Stimmberechtigten Wahlvorschläge nach Absatz 3 unterbreiten und sich die zu wählenden Personen auf das Amt vorbereiten können.
- ³ Das Steuergremium unterbreitet dem Kleinen Kirchenrat zuhanden der Versammlung bis vierzig Tage vor der Versammlung Wahlvorschläge für die zu wählenden Personen.
- ⁴ Die Stimmberechtigten können innert dieser Frist weitere Wahlvorschläge unterbreiten. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens fünf Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein; ihnen muss die schriftliche Zustimmung der vorgeschlagenen Personen beigelegt sein.
- ⁵ Der Kleine Kirchenrat gibt die eingegangenen Wahlvorschläge zusammen mit der Einladung zur Versammlung öffentlich bekannt.
- ⁶ Der Präsident des Kleinen Kirchenrats leitet die Versammlung.
- ⁷ Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Artikeln 29 ff. des Organisationsreglements der Kirchgemeinde Thun.

Art. 4 Kommissionen

- ¹ Die folgenden Kommissionen nehmen ihre bisherigen Funktionen gemäss dem Organisationsreglement der Gesamtkirchgemeinde vorläufig für die neue Kirchgemeinde Thun wahr:
- a** Finanzkommission,

- b** Baukommission,
- c** Personalkommission.

- ² Weitere Kommissionen bestehen nach Massgabe der im Anhang aufgeführten Erlasse vorläufig weiter.
- ³ Die bisherigen Mitglieder der Kommissionen nach Absatz 1 und 2 bleiben bis Ende 2027 im Amt. Die Gesamterneuerungswahlen für die weiter bestehenden Kommissionen erfolgen im Jahr 2027 für eine verkürzte erste Amtsdauer vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2030.
- ⁴ Die Aufhebung der Kommissionen nach Absatz 1 und 2, Änderungen betreffend diese Kommissionen und die Einsetzung neuer Kommissionen richten sich nach den Artikeln 63 und 64 des Organisationsreglements der Kirchgemeinde Thun.

Art. 5 Budget

- ¹ Der Grosse Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde beschliesst vor dem Zusammenschluss das Budget der Erfolgsrechnung für das erste Rechnungsjahr der Kirchgemeinde Thun.
- ² Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Grossen Kirchenrats aus den vertragsschliessenden Kirchgemeinden.
- ³ Für das fakultative Referendum gelten die Bestimmungen des Organisationsreglements der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun vom 26. November 2012 und gegebenenfalls des Reglements vom 12. Februar 2018 über die Urnenabstimmungen.

Art. 6 Jahresrechnungen der vertragschliessenden Gemeinden

- ¹ Die Prüfung der Jahresrechnungen 2026 der vertragschliessenden Gemeinden erfolgt durch das Rechnungsprüfungsorgan der Gesamtkirchgemeinde. Der Kleine Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde ist dafür besorgt, dass das Rechnungsprüfungsorgan diese Aufgabe noch wahrnimmt.
- ² Der Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde Thun genehmigt die Jahresrechnungen und unterbreitet sie den Stimmberechtigten zur Kenntnisnahme.

Art. 7 Weitergeltung von Erlassen

- ¹ Die im Anhang aufgeführten Erlasse der Gesamtkirchgemeinde gelten weiter, solange

und soweit die Kirchgemeinde Thun diese nicht aufhebt oder anders lautende Bestimmungen erlässt.

²Die Änderung bestehender Erlasse und der Erlass neuen Rechts richtet sich nach dem Organisationsreglement der Kirchgemeinde Thun.

Art. 8 Aufhebung dieses Reglements

¹ Der Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde Thun hebt dieses Reglement nach durchgeführten Gesamterneuerungswahlen für die weiter bestehenden Kommissionen (Art. 4 Abs. 3) auf.

² Er unterbreitet die Aufhebung der zuständigen kantonalen Stelle zur Genehmigung und veröffentlicht sie.

³ Die Weitergeltung der im Anhang aufgeführten Erlasse wird durch die Aufhebung dieses Reglements nicht berührt.

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle in Kraft.

¹ BSG 410.11

Die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Goldiwil-Schwendibach haben dieses Fusionsreglement an der Kirchgemeindeversammlung vom 2025 angenommen.

Die Präsidentin:

Dorothee Waldvogel

Die Sekretärin:

Marianne Synak

Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Fusionsreglement vom bis 2025 in der Verwaltung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Goldiwil-Schwendibach öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 2025 publiziert.

Goldiwil,

Die Sekretärin:

Marianne Synak

Die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Lerchenfeld haben dieses Fusionsreglement an der Kirchgemeindeversammlung vom 2025 angenommen.

Die Präsidentin:

Sandra Senn

Die Sekretärin:

Gaby Lehnherr

Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Fusionsreglement vom bis 2025 in der Verwaltung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Lerchenfeld öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 2025 publiziert.

Thun,

Die Sekretärin:

Gaby Lehnherr

Die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Strättligen haben dieses Fusionsreglement an der Kirchgemeindeversammlung vom 2025 angenommen.

Der Präsident:

Heinz Peter

Die Sekretärin:

Ruth Dubach

Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Fusionsreglement vom bis2025 in der Verwaltung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Strättligen öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 2025 publiziert.

Thun,

Die Sekretärin:

Ruth Dubach

Die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Thun-Stadt haben dieses Fusionsreglement an der Kirchgemeindeversammlung vom 2025 angenommen.

Der Präsident:

Jon Keller

Die Sekretärin:

Marianne Bracher

Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Fusionsreglement vom bis 2025 in der Verwaltung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Thun-Stadt öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 2025 publiziert.

Thun,

Die Sekretärin:

Marianne Bracher

Die Stimmberechtigten der Paroisse française de Thounne haben dieses Fusionsreglement an der Kirchgemeindeversammlung vom 2025 angenommen.

Die Präsidentin:

Marceline Voumard

Der Sekretär:

Henri Zürcher

Auflagezeugnis

Der Sekretär hat dieses Fusionsreglement vom bis 2025 in der Verwaltung der Paroisse française de Thoun öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 2025 publiziert.

Thun,

Der Sekretär:

Henri Zürcher

Die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun haben dieses Fusionsreglement an der Urnenabstimmung vom 30. November 2025 angenommen.

Der Präsident des Kleinen Kirchenrats:

Andreas Lüscher

Die Verwalterin:

Barbara Hefti

Auflagezeugnis

Die Verwalterin hat dieses Fusionsreglement vom bis 2025 in der Verwaltung der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 2025 publiziert.

Thun,

Die Verwalterin:

Barbara Hefti

Anhang:
Weiter geltende Erlasse der
Gesamtkirchgemeinde
(Stand 1. Juni 2025)

Die folgenden Erlasse der Gesamtkirchgemeinde gelten in der Kirchgemeinde Thun vorläufig weiter, ebenso allfällige Nachfolgeerlasse. Bestimmungen über nicht mehr bestehende Organe oder Stellen gelten sinngemäss für die bestehenden.

- Datenschutzreglement vom 25. August 2003
- Verordnung Register der Datensammlungen der Ref. Gesamtkirchgemeinde Thun vom 2. Dezember 2021
- Verordnung vom 7. Februar 2022 über die Berechtigungen für die zentralen Personendatensammlungen
- Verordnung vom 15. Oktober 2002 über das Beschaffungswesen
- Informatikreglement vom 23. November 2009
- Verordnung vom 4. November 2003 über die Ausrüstung und den Support im Informatik-Bereich, mit Änderung vom 13. November 2007
- Reglement vom 23. November 2003 über die Entschädigung der Räte
- Verordnung vom 8. August 2024 über die Entschädigung der Rats- und Kommissionsmitglieder
- Verordnung vom 13. Dezember 2005 über die Baukommission, mit Änderung vom 8. März 2011
- Verordnung der Kommission für Informatik vom 15. September 2009
- Verordnung vom 13. September 2005 über die Orgelkommission, mit Änderung vom 6. Mai 2021
- Verordnung vom 6. Mai 2003 über die Radiokommission
- Verordnung vom 3. Juni 2021 über die Unterrichtskommission
- Pflichtenheft der Unterrichtskommission vom 22. Mai 2000
- Pflichtenheft der Personalkommission vom 18. September 2001
- Verordnung vom 2. April 2021 über die Sozialkommission
- Verordnung OeME vom 6. Juli 2010
- Personalreglement vom 13. November 2000 mit Anhängen II und III, mit Änderungen vom 30. Mai 2002, 28. November 2005 und 28. November 2011
- Einreihungsplan Richtpositionsumschreibungen vom 28. August 2000 (Anhang 1 zum Personalreglement vom 13. November 2000), mit Änderung vom 24. November 2014

- Verordnung vom 10. Juli 2001 über Gehalt, Zulagen und Spesen, mit Änderungen vom 15. Februar 2014, 4. August 2016, 30. Mai 2022 und 7. September 2023
- Verordnung vom 6. Februar 2007 über die Büroentschädigung für Angestellte der Kirchgemeinden, mit Änderung vom 13. November 2007
- Verordnung vom 15. Oktober 2002 über die Dienstwohnungen Amtsräume Spesen und Auslagen der Pfarrerschaft
- Verordnung vom 3. Dezember 2020 über Sonderprämien
- Verordnung vom 10. Juli 2001 über die Gestaltung der Arbeitszeit; Arbeitszeitkontrolle Überzeit Pikettdienst, mit Änderungen vom 13. Dezember 2005 und 30. Mai 2022
- Richtlinien vom 4. Dezember 2001 für die Arbeit mit KUW-Mitarbeiterinnen und KUW-Mitarbeiter
- Verordnung vom 4. Dezember 2001 über die Teilnahme an Sitzungen
- Verordnung vom 10. Juli 2001 über die Dienstwohnungen
- Verordnung vom 10. Juli 2001 über die Ausübung öffentlicher Ämter
- Verordnung vom 10. Juli 2001 über Fort- und Weiterbildung, mit Änderung vom 8. November 2012
- Verordnung vom 10. Juli 2001 über Stellenausschreibungen und -besetzungen
- Verordnung vom 4. November 2003 über die Pensionskasse
- Verordnung vom 4. November 2003 über die Alterspensionierung, mit Änderung vom 10. November 2009
- Reglement Pensionierte und Rentner – Ergänzungsleistungen vom 12. November 1987
- Reglement vom 6. April 2009 über die Verwendung der Kirchengebäude und Einrichtungen
- Verordnung vom 26. März 2002 über die Benützung der Orgeln
- Verordnung vom 3. Oktober 2024 über die Gebühren für die Benützung des Kirchgemeindehauses Frutigenstrasse 22 und der Kirche Schönauf
- Verordnung Gebühren Kirche Lerchenfeld vom 15. Dezember 2011
- Tarif Benützungsgebühren Räumlichkeiten Thun-Strättligen vom 5. Dezember 2022
- Tarif Benützungsgebühren Räumlichkeiten Goldiwil-Schwendibach vom 5. Dezember 2022

- Reglement vom 25. November 2019 über die Neubewertungsreserven
- Reglement vom 28. November 2011 über die Spezialfinanzierung für den Support im Informatik-Bereich
- Reglement vom 30. Mai 2022 über die Spezialfinanzierung für kirchgemeinde-übergreifende Projekte
- Reglement vom 21. August 2017 über die Spezialfinanzierung Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens (SF WEU)
- Reglement vom 29. November 2021 über die Spezialfinanzierung für Projekte, Lager und Ferien (SF Projekte, Lager und Ferien)
- Reglement vom 6. April 2009 über die Spezialfinanzierung für das Kirchenleben
- Reglement vom 29. März 2010 über die Spezialfinanzierung für Kirchenrenovationen
- Reglement vom 4. April 2011 über die Spezialfinanzierung für Weiterbildungen und Studienurlaube (SF Weiterbildung)
- Reglement vom 18. November 2002 über die Spezialfinanzierung für Weiterbildungen und Studienurlaube (SF Weiterbildung)
- Verordnung vom 17. September 2012 über Sonderrechnungen Fonds
- Reglement Sonderrechnung unselbständige Stiftung Kürsteiner vom 25. Januar 1999
- Verordnung Sonderrechnung Legat Engel vom 21. Mai 2015
- Verordnung Sonderrechnung Legat Lerésche vom 21. Mai 2015
- Verordnung Sonderrechnung Legat von Känel vom 21. Mai 2015
- Verordnung Sonderrechnung Legat Schild vom 21. Mai 2015
- Verordnung Sonderrechnung Legat Schad vom 21. Mai 2015
- Verordnung Sonderrechnung Legat GKG, Margrit Ziörjen Konto 20920.34 vom 18. September 2015
- Verordnung Sonderrechnung Legat KG Thun-Stadt, Margrit Ziörjen Konto 20920.25 vom 18. September 2015
- Verordnung vom 21. November 2019 über die Fürsorgekasse
- Verordnung vom 5. November 2002 über die Beiträge für KUW-Projekte und Lager, mit Änderungen vom 7. März 2006, 5. August 2021 und 13. März 2023
- Verordnung vom 5. November 2002 über die Beiträge für Lager der Jugendarbeit, mit Änderungen vom 7. März 2006 und 5. August 2021

